

Zur Reform des Militärischen Vorunterrichts (Schluss)

Autor(en): **Weiss, O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **72=92 (1926)**

Heft 8

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-5404>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

former des cadres auxquels nous pourrions confier nos fils en nous disant: Nous pouvons marcher, notre jeunesse est bien conduite.

Je voudrais encore répondre ici à ceux qui prétendent voir une contradiction dans mon attitude, jusque dans les journaux, dont en général je ne m'occupe pas. On a dit: Mais qu'est-ce que ce colonel qui s'occupe d'un côté des progrès militaires et de l'autre côté est Président de l'Association suisse pour la Société des Nations et s'occupe des questions d'arbitrage obligatoire. Ce raisonnement me fait songer à quelqu'un qui soutiendrait que pour bien administrer la justice il faut supprimer la police et la gendarmerie.

Notre Armée n'est une provocation pour personne, tout le monde le sait. Mais une armée solide, disciplinée et d'une haute valeur morale est la meilleure sauvegarde, même au point de vue pacifiste. Et j'insiste sur ces mots — armée disciplinée et d'une haute valeur morale — parce que la discipline et la valeur morale sont les armes les plus efficaces et qu'elles ne coûtent rien. Il est donc doublement répréhensible de saboter ces armes-là.

Si je vous ai dit que cette armée serait notre meilleure sauvegarde, même au point de vue le plus pacifiste, c'est parce que j'ai l'absolue conviction que l'attaque d'un petit pays par une grande nation — et les nations qui nous entourent, du moins celles dont on peut admettre qu'elles pourraient un jour ou l'autre nous attaquer, sont toutes des grandes nations — n'est plus tentante, lorsque cette attaque devient une entreprise de longue haleine, présentant de grandes difficultés et nécessitant de grands efforts. Or la guerre dans notre pays montagneux est toujours très difficile, pour peu que notre Armée soit une armée sur laquelle on puisse compter.

Maintenant — M. le Chef du Département militaire l'a déjà dit lors de la discussion du budget — développons toujours plus les traités d'arbitrage avec toutes les nations, non seulement à cause de leur utilité pratique, mais aussi parce que par cela nous donnons la preuve de notre esprit pacifique. Mais nous ne pouvons pas répondre des intentions des autres. Et c'est pour cela qu'il faut que le monde sache que les Suisses d'aujourd'hui comme ceux d'il y a cinq siècles, ont la ferme volonté de défendre leur patrie jusqu'à l'extrême limite de leurs forces.

Zur Reform des Militärischen Vorunterrichts.

Von Hauptm. O. Weiß, Kdt. Füs.-Kp. II/65, Zürich.

(Schluß.)

Will man auch die Wahlfreiheit aufheben, so wird unter allen möglichen Wegen der verkehrteste derjenige sein, welcher die Durchführung des militärischen Vorunterrichts in die Hände der Turner legt, jenes Verbandes, dessen eigennütziges und rücksichtsloses Ge-

bahren in erster und zweiter Linie schuld war an den stattgefundenen Reibereien, der dabei am aggressivsten vorging, der sich in Zielen und Durchführung am meisten vom eigentlichen Zweck des militärischen Vorunterrichts entfernt hat, dem der turnerische Vorunterricht zur Vermehrung seiner Mitgliederzahl und zur Finanzierung seiner Uebungen dienen muß, der sich allem Zusammenarbeiten mit andern Kursarten widersetzt; dieser Weg wird *hauptsächlich deswegen der verkehrteste sein, weil er gerade die direkte soldatische Einwirkung der Offiziere und Unteroffiziere auf die Jungmannschaft zwischen Schulpflicht und Wehrpflicht ausschließt*, indem er den bewaffneten Vorunterricht beseitigen will.

Läßt man die Wahlfreiheit zwischen unbewaffnetem und bewaffnetem Vorunterricht (ev. Jungschützenkursen) als notwendig bestehen, so wird man doch jede weitere Zersplitterung verhüten müssen. Als eine solche ist das Bestehen besonderer Jungwehrcurse innerhalb des bewaffneten Vorunterrichts zu betrachten. Wir haben zur Genüge betont ³⁷⁾, daß alle Kräfte sowohl der Offiziers- als der Unteroffizierskreise zusammengefaßt werden müssen, damit man unter Beteiligung der bestgeeigneten Instruktionskräfte den bewaffneten Vorunterricht nach neuen Ideen zu einer wirklich fruchtbaren Art der Vorbildung auf den Wehrdienst und das staatsbürgerliche Leben auszugestalten vermag, und damit sowohl Unteroffiziere als Offiziere reichlich Gelegenheit zu außerdienstlicher Weiterbildung finden ³⁸⁾. *Dieser Einsicht verschließen sich erfreulicherweise die leitenden Stellen der Jungwehr und des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes nicht. Sie haben die Bereitwilligkeit erklärt, auf die Weiterexistenz der Jungwehr zugunsten eines vereinheitlichten bewaffneten Vorunterrichts zu verzichten, der den Hauptgedanken des Jungwehrcurses, die selbständige Arbeitsgelegenheit für die Unteroffiziere, verwirklicht.* Die Thesen und Organisationsvorschläge, die wir im folgenden für die Reform des militärischen Vorunterrichts aufstellen ³⁹⁾, haben die volle Zustimmung dieser Instanzen gefunden ⁴⁰⁾.

Möge in gemeinsamer Arbeit für eine hohe Sache sich das gegenseitige Vertrauen stärken zum Wohle unserer Landesverteidigung!

Soll der neue militärische Vorunterricht in einzelnen oder allen Kursarten obligatorisch gemacht werden? Wir haben bereits gesehen,

³⁷⁾ Vergl. XII.

³⁸⁾ S. XI und XII.

³⁹⁾ S. u., B (Thesen) und C (Vorschläge für die Organisation).

⁴⁰⁾ Am 8. Mai hat die Delegiertenversammlung des Schweiz. Unteroffiziersverbandes in Chur den Zentralvorstand ermächtigt, auf dem Boden unserer Vorschläge mit dem Zentralvorstand der Schweiz. Offiziersgesellschaft zwecks gemeinsamen Vorgehens in Beratung zu treten. Das zürcherische Kantonalkomitee für den bewaffneten Vorunterricht und der Vorstand der Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich haben unsern Thesen und Organisationsvorschlägen ebenfalls zugestimmt. Gegenwärtig liegen sie als Vorlage des Zentralvorstandes der Schweiz. Offiziersgesellschaft bei der Abteilung für Infanterie.

daß bei Aufrechterhaltung des Vereinssystems das *Obligatorium* eine Absurdität bedeuten würde. Die Verpflichtung aller vorwehrrpflichtigen Schweizer gewisser Altersstufen zum Besuch des militärischen Vorunterrichts halten wir zudem unter den gegenwärtigen Umständen für unmöglich, weil sie nicht auf dem Verordnungswege, sondern nur durch die Gesetzgebung eingeführt werden kann. Sie könnte übrigens der Sache ungemein schädlich werden: gegen ihren Willen in den Vorunterricht gepreßte Burschen würden auf alle Arten Widerstand leisten, und da sie weder der Militärgerichtsbarkeit unterstehen noch disziplinarisch bestraft werden können, so würde das Obligatorium zu einer inneren Untergrabung und Aushöhlung der ganzen Institution führen. Blicke der Vorunterricht den Vereinen unterstellt, so wäre damit ein verdeckter Vereinszwang für die Jungmannschaft aufgestellt, dessen üble Wirkungen wiederum der Armee schaden müßten. Auch würde es wohl schwer fallen, die nötige Zahl von Lehrkräften aufzutreiben. Die Frage des Obligatoriums scheint uns gar *nicht spruchreif* zu sein.

Dagegen wird man mit der Ansetzung des *Eintrittsalters* liberal sein müssen. Die Bestimmungen von 1909 hätten ruhig auch die Beteiligung an den Jungschützenkursen auf das beginnende 16. Altersjahr ausdehnen dürfen⁴¹⁾. Auf alle Fälle wird diese Maßnahme nunmehr geboten sein, wenn die genannten Kurse wirklich ein Ersatz für fehlenden bewaffneten Vorunterricht sein sollen. Die Hinaufsetzung der Altersgrenze auch für den bewaffneten Vorunterricht auf das beginnende 18. Altersjahr, wie sie vom Eidg. Militärdepartement Anfang 1920 angeordnet wurde, hat sich überaus schädlich ausgewirkt. Viele, die gerne in einen bewaffneten Vorunterricht eingetreten wären, machten schließlich überhaupt nirgends mit. In einen turnerischen Vorunterricht wollten sie sich aus persönlichen und sachlichen Gründen nicht pressen lassen. Auch dies sollte eine Warnung vor dem Obligatorium sein. Viele Andere beteiligten sich dennoch am turnerischen Vorunterricht, wurden von verantwortungslosen Personen nach allen Regeln der Kunst „eingezogen“ und vom späteren Besuch des bewaffneten Vorunterrichts abgehalten, wobei häufig genug armeefeindliche Argumente Anwendung fanden⁴²⁾. Ein nicht geringer Teil ging in gesellschaftlichen Bestrebungen unter oder geriet in die Hände armeefeindlicher Agitatoren. Wenn man die Statistik der Beteiligung an den verschiedenen Vorunterrichtsarten in den letzten Jahren studiert, wird man diese Umstände im Auge behalten müssen; die rasche Zunahme der Beteiligung am bewaffneten Vorunterricht im Kanton Zürich (und an der Jungwehr in der ganzen Schweiz) seit 1924 spricht deutlich. Soll der junge Mann in der Zeit zwischen Schulpflicht und Wehrpflicht, während er irgend

⁴¹⁾ Vergl. unsere Darlegungen in A/VII.

⁴²⁾ Ausführliches darüber vgl. S. 302, 303, 310, besonders die jeweiligen Fußnoten als Belege zu obigen Behauptungen.

welchen Einflüssen am meisten zugänglich ist und sich am leichtesten für irgend eine Idee begeistern läßt, nicht der Armee und dem Vaterland verloren gehen, so *muß gerade in dieser Zeit die militärische und staatsbürgerliche Erziehung einsetzen*. Bei dem Fehlen eines Obligatoriums für den militärischen Vorunterricht soll sich die *Wahlfreiheit* zwischen bewaffnetem und unbewaffnetem Vorunterricht nicht nur im *Vorhandensein* verschiedener Kursarten ausdrücken, sondern in deren *völliger Gleichstellung inbezug auf das Eintrittsalter*, damit nicht zunächst nur diejenigen Jünglinge sich anmelden, die speziell an der bevorzugten Kursart Geschmack finden.

Wenn man in der Praxis versucht hat, durch gegenseitige *zeitliche Abgrenzung* der verschiedenen Kursarten innerhalb eines Jahres, wie sie zum Beispiel im Kanton Zürich geschah, Rivalitäten zwischen den Kursarten zu verhüten, so darf auch diese Maßnahme als *mißlungen* bezeichnet werden. Die Turner wehrten sich heftig dagegen, als ein erstes Jahr der turnerische Vorunterricht an zweite Stelle gesetzt wurde. In der Regel ließ man jedoch diese Kursart zuerst sich abwickeln, worauf im Sommer der bewaffnete Vorunterricht und im Herbst der Jungschützenkurs begann. Die Folge war, daß im turnerischen Vorunterricht viele Burschen zum Eintritt in die Turnvereine bewogen bzw. vom bewaffneten Vorunterricht ferngehalten wurden. Eine solche Abgrenzung ist wiederum nur dann unschädlich, wenn eine *gänzliche Trennung* der verschiedenen Kursarten von den Vereinen stattgefunden hat. Solange dies nicht der Fall ist, führt sie lediglich zur Propaganda für die eine oder andere Kursart. Man lasse die einzelnen Kurse ruhig nebeneinander stattfinden, schalte aber auf alle Fälle den Vereinseinfluß aus.

Auch so bleiben die Kurse Stückwerk. Das Werben für Turnvereine entspringt dem richtigen Gefühl der Turner, daß die Kursarbeit verlorene Mühe ist, wenn der junge Bursche nach einigen Monaten oder Wochen entlassen wird und vergißt, was er im Kurse gelernt hat. Die Kurse müssen sich künftig, wo immer dies durch lokale wirtschaftliche Verhältnisse ermöglicht werden kann, *den größten Teil des Jahres* hindurchziehen. In der Zwischenkurszeit sind sie durch staatsbürgerliche Veranstaltungen *zusammenzuhalten* ⁴³⁾. Die Kreisleiter und Sektionsleiter sollten danach trachten, ihren soldatisch und staatsbürgerlich erzieherischen Einfluß auf die jungen Burschen möglichst konstant zu gestalten, indem sie ihren Abteilungen einen *ständigen Charakter* zu geben suchen. Angehöriger der Abteilung bleibt, wer nicht nach Beendigung des Kurses ausdrücklich den Austritt erklärt. Durch dieses Mittel wird man erreichen, daß eine gewisse *soldatische bzw. vaterländische Tradition* in jeder Sektion entsteht, daß sich die Teilnehmer heimisch zu fühlen beginnen, und daß sich die Abteilung festigt ⁴⁴⁾. Der Ruf nach

⁴³⁾ Vergl. oben, IX.

⁴⁴⁾ Auch diese Ansichten des Verfassers beruhen auf eigenen, sehr lehrreichen Erfahrungen, sowie auf *Mitteilungen* von anderer Seite.

größerer *Kontinuität* darf nicht mehr verstummen, nachdem man erfahren hat, wie gering der Einfluß kurzer Vorunterrichtskurse ist, und wie sich in der Zwischenzeit die Jungen nach andern Seiten ablenken lassen.

Die gleichmäßige Herabsetzung der Altersgrenze auf das 16. Altersjahr wirkt sich nur dann völlig aus, wenn sie von der Erfüllung dieser Forderung nach grösserer Kontinuität der Vorunterrichtskurse begleitet ist.

Als vorzügliches praktisches Mittel dazu haben sich die schon erwähnten zweitägigen *Ausmärsche* erwiesen. Für Mittelschul-sektionen, die mit längeren Ferien rechnen können, werden die vieltägigen *Ferienausmärsche* oder, genauer ausgedrückt, Dislokationen zum Schwerpunkt der Arbeit werden, neben denen man die Samstag-übungen bloß als Bindeglieder betrachten mag. Gehen nach jeder Uebung die Jungen wieder heim, um nach acht oder vierzehn Tagen abermals für einige Stunden zu erscheinen und zu erlernen, was sie leicht genug wieder vergessen, so bieten diese Ferienausmärsche nicht nur Gelegenheit zu gründlicher Ausbildung und zu ausgiebigem Training im Marschieren, sondern zu eingehender soldatischer Beeinflussung und reger staatsbürgerlicher Erziehung durch Anknüpfung geistiger Beziehungen mit anderen Landesteilen. Jene soldatische Tradition, wie sie die Kontinuität der Abteilungen mit sich bringen muß wird gerade in Mittelschul-sektionen mit besonderer Stärke geweckt werden können. Die Behörden werden sicherlich solche Unternehmungen nach Möglichkeit ermutigen.

Unsere Gedanken bedeuten daher einen wesentlichen *Ausbau* des militärischen, besonders des bewaffneten Vorunterrichts. Wenn aber schon jetzt aus militärischen Kreisen der Vorwurf erhoben wird, die Teilnehmer gerade dieser Kursart fallen in den *Rekrutenschulen* dadurch auf, daß sie schon alles zu wissen und zu können vorgeben, und daß sie häufig geringes Interesse an der Arbeit und schlechte Dienstauffassung bekunden, so wollen wir zum Schluß noch den Ursachen dieser Erscheinung unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Wenn ein junger Mensch etwas lernt, so bekommt er bald genug das Gefühl, er könne es schon und brauche sich nicht weiter damit abzugeben. Der Unterricht wird ihm durch stete Steigerung der Anforderungen klarmachen müssen, daß er dennoch unfertig ist und immer weiter lernen kann. Reihte man bisher den früheren Teilnehmer militärischen Vorunterrichtskurse unter die übrigen Rekruten ein und ließ ihn genau dieselben Dinge üben wie sie, genau so oft wie sie, genau gleich wie sie, so langweilte man ihn einfach, ließ ihm das bereits Gelernte als wertlos erscheinen und kompromittierte den militärischen Vorunterricht, dessen Besuch in keiner Weise geachtet und geschätzt wurde. Leider kam es sogar häufig vor, daß man frühere Teilnehmer des bewaffneten Vorunterrichts zum vorneherein besonders

aufs Korn nahm, damit sie „ja nicht etwa meinten, sie könnten mehr als ihre Kameraden.“

Daß dieses Verfahren *kleinlich* und unpsychologisch war, leuchtet jedermann ein. Nicht weniger, daß es der Armee schädete.

Seinerseits wird künftig der Vorunterrichtslehrer sehr auf seine Freiwilligen einzuwirken haben, daß sie in den Rekrutenschulen nicht durch Besserwissen, sondern durch vorbildliche Pflichterfüllung sich als ehemalige Vorunterrichtsteilnehmer ausweisen. Der militärische Vorgesetzte in den *Rekrutenschulen* aber sollte froh sein, bei einem Teil seiner Rekruten auf schon vorhandenen Grundlagen besonders in Erziehung, aber auch in Ausbildung weiterbauen zu können. Dies läßt sich gut bewerkstelligen, indem man solche Rekruten zu gewissen Zeiten des Tages⁴⁵⁾ in besonderen Ausbildungsgruppen vereinigt und gesondert ausbildet. Man kann sie früher schließen lassen als die Uebrigen, kann besonders aus ihnen die leichten Maschinengewehrschützen auswählen, falls ihre Schießkarten sie als gute Schützen ausweisen, weil diese Leute schon in der zweiten Schulwoche bestimmt werden müssen⁴⁶⁾, kann sie im Beobachten, Beurteilen und Benützen des Geländes, im Distanzenschätzen, Orientieren, Uebermitteln von Meldungen unterrichten, kann ihnen einfache und kurze Instruktionsaufgaben übertragen — kurz: ein geistig beweglicher Offizier, dem die erforderliche Menschenkenntnis und Diensterfahrung eigen ist, wird auf die mannigfaltigsten Arten diese vorhandenen Grundlagen auszunützen wissen, und der ehemalige Freiwillige, derart ermutigt statt abgeschätzt, tut seine Arbeit mit steigendem Eifer und wachsendem Interesse. Keine Ausbildung und keine Erziehung wird sich dabei als so nützlich und so wirksam erweisen wie die des bewaffneten Vorunterrichts.

XIV. Zusammenfassung.

Es sind in der Hauptsache sieben *Probleme*, die bei der Reform des militärischen Vorunterrichts der Lösung harren:

1. Ist körperliche Ausbildung oder soldatische und staatsbürgerliche Charakterbildung das Hauptziel des militärischen Vorunterrichts?
2. Können die Ausbildungsziele und Stoffprogramme den Verschiedenheiten in der Zusammensetzung der Kurse und Sektionen angepaßt werden?

⁴⁵⁾ Dies immer zu tun, hieße diesen erzieherisch wirkenden Kern der übrigen Truppe entfremden und seines Einflusses berauben.

⁴⁶⁾ Dieser Vorschlag gründet sich auf die mündliche Mitteilung des Waffenchefs der Infanterie, Herrn Oberstdivisionär de Loriol, an den Verfasser, er habe angeordnet, daß vom laufenden Jahre 1926 die leichten Maschinengewehrschützen vornehmlich aus den ehemaligen Teilnehmern bewaffneter Vorunterrichtskurse ausgewählt werden sollen. Diese Verfügung bedeutet eine Ermutigung militärischer Vorbildung, die man gar nicht hoch genug schätzen kann. Jetzt weiß doch der einfach denkende junge Freiwillige, daß er seinen militärischen Vorunterricht auch äußerlich nicht umsonst besucht hat.

3. Kann die durch die Dreiteilung gewährte Wahlfreiheit aufrecht erhalten werden, ohne daß sie den Vorunterricht und die Armee schädigt?
4. Läßt sich die Dreiteilung vom Vereinswesen trennen?
5. Kann der Vorunterricht durch Verbesserung der Instruktionsverhältnisse und durch engere Verbindung mit der Armee fruchtbarer gestaltet werden?
6. Läßt sich die außerdienstliche Tätigkeit der Offiziere und Unteroffiziere mit dem militärischen Vorunterricht verbinden, damit beide daraus gewinnen?
7. Kann durch entsprechende Erweiterung des Unterrichts auch die staatsbürgerliche Erziehung des jungen Mannes mit dem militärischen Vorunterricht verbunden werden?

Diese Fragen lassen sich am besten dadurch beantworten, daß wir die gewonnenen Resultate in bestimmten *Thesen* formulieren⁴⁷⁾ und durch eingehende *Vorschläge* zeigen, wie wir uns die Verwirklichung unserer Forderungen in *Organisation* und *Arbeit* des künftigen militärischen Vorunterrichts denken⁴⁸⁾.

Wir enthalten uns aber jeglicher Vorschläge für die *Administration*. *Auf alle Fälle sind wir der Meinung, daß die bisher bewilligten Mittel unbedingt ausreichen müssen, soweit sie nicht durch kantonale oder private Zuwendungen vermehrt werden können.*

B. THESEN

zur Reform des militärischen Vorunterrichts.

1. Die Reorganisation des militärischen Vorunterrichts muß zu einer *tiefgreifenden Reform* werden.
2. *Vornehmste Aufgabe des militärischen Vorunterrichts* ist die Förderung der geistigen und körperlichen Erziehung des jungen Mannes zum Soldaten und Staatsbürger durch
 1. Erziehung zu innerer Strammheit und aufgewecktem Wesen,
 2. Pflege wahrer Vaterlandsliebe,
 3. Entwicklung der körperlichen Kraft, Gewandtheit und Geschmeidigkeit, Schärfung der Sinne,
 4. Weckung von Interesse für militärische Betätigung,
 5. Pflege des Verständnisses für die Rechte und Pflichten des schweizerischen Wehrmannes und Staatsbürgers⁴⁹⁾.
3. Körperliche Erziehung ohne *Schärfung der Sinne* ist einseitig.
4. Diesen erzieherischen Anforderungen können nicht alle *drei bestehenden Kursarten* des militärischen Vorunterrichts gleichermaßen genügen. Sie entsprechen am genauesten dem Wesen des *bewaffneten Vorunterrichts*, bei dem jedoch zu ihrer Verwirklichung noch vieles fehlt. Der *turnerische Vorunterricht* wird sich der Forderung nach vaterländischer Erziehung erst anpassen müssen. Die *Jungschützenkurse* können sie beim besten Willen aller beteiligten Kreise nur zum Teil erreichen.

⁴⁷⁾ S. u., B, S. 355—359.

⁴⁸⁾ S. u., C, S. 359—366, D, S. 367 ff.

⁴⁹⁾ Dieser Punkt ist auf Anregung von Oberlt. Gut Sch. IV/6 nachträglich beigefügt worden, nachdem die Thesen schon im Wortlaut die Zustimmung des Zürcher Kantonalkomitees und des Vorstandes der Kant. Offiziersgesellschaft gefunden hatten. Der Gedanke als solcher wird von diesen Instanzen gebilligt.

5. *Da sich erzieherisch am meisten dort gewinnen läßt, wo sich der junge Mann aus freien Stücken freudig beteiligt, soll er sich entscheiden können* zwischen einer turnerischen und einer militärischen Kursart, deren beider Einstellung national sein muß; an Stelle der letzteren kann, wenn ihre Existenzbedingungen nicht erfüllt sind, eine schießsportliche Kursart eintreten. (S. These 24.) *Die bisherigen Kursarten sollen daher beibehalten, aber so umgestaltet werden, daß sie den modernen Anforderungen genügen.* (S. These 14.)
6. Bei der *Stoffauswahl* gilt der Grundsatz: *Erziehung geht vor Ausbildung.*
7. Für jede Kursart ist ein *obligatorisches Stoffprogramm* aufzustellen. Dieses wählt unter den erzieherischen Disziplinen diejenigen aus, durch deren Anwendung man für den Militärdienst die allernotwendigsten Voraussetzungen schaffen kann: Turnen und Schießunterricht. Bei der Detailauswahl soll *Beschränkung auf das Wesentlichste* als Grundsatz gelten, damit das Wenige gründlich unterrichtet werden kann. Der *bewaffnete Vorunterricht* berücksichtigt beide Gebiete — Turnen entsprechend eingeschränkt —, die beiden *ändern Kursarten* nur je eines.
8. Die *Erweiterung durch ein wahlfreies Gebiet* kommt dann in Frage, wenn die Kursdauer mindestens 70 Stunden beträgt, oder wenn dank günstiger Zusammensetzung der Sektion die minimalen Ausbildungsziele in wesentlich kürzerer Zeit erreicht werden können. Dies soll besonders der Fall sein bei Sektionen des bewaffneten Vorunterrichts, deren Mitglieder außerhalb der Sektion ihren regelmäßigen Turnunterricht genießen; dann ist das Turnen hauptsächlich in das Gelände zu verlegen.
Freiwillige eines zweiten, dritten oder vierten Kurses können ebenfalls in wahlfreien Gebieten instruiert werden. Kurse in Alpengegenden sollen das Skifahren als vorzügliches ethisches und physisches Erziehungsmittel bevorzugen. Eine Erweiterung der Jungschützenkurse kommt nicht in Frage.
9. Ein *wahlfreies Stoffprogramm* wird außer Skifahren und Schwimmen solche Stoffe aus der Geländeausbildung enthalten, zu deren gründlichem Unterricht es den militärischen Kursen an Zeit fehlt, und deren Verwendung nicht die Kenntnis taktischer Begriffe erfordert. Der verantwortliche Leiter wählt je nach Zeit, Bildungsstand und Interesse seiner Freiwilligen diejenigen Uebungen aus, die ihm für seine Abteilung geeignet erscheinen.
10. *Soldatische Gesinnung* läßt sich nur durch *militärische Erziehungsmethoden erreichen.*
11. Die *Ausbildungsziele* sind ebenso wie das Stoffprogramm *in obligatorische und wahlfreie zu teilen.*
12. Die *obligatorischen Ausbildungsziele* mögen lauten:
 - a) für den *turnerischen Vorunterricht*:
 1. Durchschulung und Training des Körpers, Schaffung der turnerischen Grundlagen für die Einzelgefechtsausbildung,
 2. Training im Marschieren und Laufen.⁵⁰⁾
 - b) für den *bewaffneten Vorunterricht*:
 1. Schulung des Körpers, Schaffung der turnerischen Grundlagen für die Einzelgefechtsausbildung,
 2. Training im Marschieren und Laufen,

⁵⁰⁾ Dazu als Punkt 3: Einführung in die Grundlagen unseres Staatswesens.

3. Ausbildung zur Sicherheit und Zuverlässigkeit in der Handhabung des Gewehrs, zu genauem Zielen und ruhiger, gut beobachteter Schußabgabe liegend frei,
 4. Gewöhnung an einfache Ausdrucksformen soldatischer Gesinnung.⁵¹⁾
- c) Für die *Jungschützenkurse*:
- 3. beim bewaffneten Vorunterricht.
13. Die *wahlfreien Ausbildungsziele* geben frei:
- a) für den *turnerischen Vorunterricht*:
1. Vermehrtes Training der Bewegung im Gelände,
 2. Einführung in das Kartenlesen,
 3. Skifahren unter Anpassung des Stoffprogramms an möglicherweise vorhandene Fertigkeiten,
 4. Schwimmen unter Anpassung des Stoffprogramms an möglicherweise vorhandene Fertigkeiten.
- b) für den *bewaffneten Vorunterricht*:
1. Ausbildung zum völlig selbständigen Schießen liegend frei,
 2. Unterricht in geschickter Ausnützung und scharfer Beobachtung des Terrains,
 3. Gewöhnung an gewandtes Orientieren im Gelände,
 4. Skifahren unter Anpassung des Stoffprogramms an möglicherweise vorhandene Fertigkeiten,
 5. Schwimmen unter Anpassung des Stoffprogramms an möglicherweise vorhandene Fertigkeiten.
14. Zielbewußte erzieherische Vorbereitung des jungen Mannes auf Wehrdienst und Staatsbürgerpflichten ist nur möglich, wenn *die mit der Durchführung des militärischen Vorunterrichts betrauten Organe allein den eidgenössischen Militärbehörden verantwortlich sind*. Alle Nebeneinflüsse sind auszuschalten. Jede direkte Verbindung von Kursarten des militärischen Vorunterrichts mit Vereinen ist unstatthaft.
15. Die unverfälschte patriotische und soldatische Gesinnung der bisher am militärischen Vorunterricht beteiligten *Vereine* zeigt sich darin, daß sie *ihre militärdiensttuenden Mitglieder ohne eigennützige Nebenabsichten den unabhängigen Organen des militärischen Vorunterrichts zur Verfügung stellen*, die sie nach Belieben als Komiteemitglieder, Leiter und Instruierende verwenden können, wobei *nur die Eignung entscheidet*.
16. Da die *praktische Betätigung im militärischen Vorunterricht aller Kursarten* eine fruchtbare Gelegenheit ist, Erziehung und Ausbildung der Kader zu vertiefen, ist sie *vorab die Aufgabe der Offiziere und Unteroffiziere*. In besonderem Maße gilt dies für den bewaffneten Vorunterricht. *In keiner Kursart dürfen Instruierende verwendet werden, die nicht Angehörige der Schweizer Armee sind*. (Siehe These 10.)
17. Im gesamten *organisatorischen Aufbau* sind überflüssige Instanzen zu beseitigen. Er soll *militärischen Verhältnissen angepaßt* werden, damit durch einheitlich straffen Dienstverkehr das *restlose Durchgehen der neuen Gedanken über Erziehung und Ausbildung gesichert werden kann*. In jedem Kanton muß die oberste Leitung einem „*Chef*“

⁵¹⁾ Dazu als Punkt 5: Einführung in die Grundlagen unseres Staatswesens. (Vergl. These 2 und Anmerkung dazu, sowie These 23.)

des kantonalen Vorunterrichtswesens“ (Stabsoffizier oder Hauptmann) anvertraut werden; die eidgenössische Zentraleitung steht dem Abteilungschef für Infanterie zu. Jeder Leiter ist mit *unbedingter Befehlsgewalt* auszustatten.

18. Bei der Zusammensetzung aller leitenden Organe, sowie der *Auswahl von Leitern und Instruierenden* ist darauf zu achten, daß befähigte, erfahrene Unteroffiziere zu selbständiger Mitarbeit herangezogen werden, und daß durch freudige Tätigkeit im Vorunterricht das *Unteroffizierskorps* die weitere Hebung seines Ausbildungsstandes und die *Festigung seiner Autorität* zu erreichen vermag.
19. Zwischen den *Organen der Armee und des Vorunterrichts* soll mit allen Mitteln ein *reger Kontakt* angestrebt werden, damit der Vorunterricht der Armee gegenüber seine Pflicht zu erfüllen vermag und ihr eine starke Stütze wird, und damit er in seiner Arbeit die in der Armee mit Vorunterrichtsschülern gemachten Erfahrungen zu verwerten vermag.
20. Durch *Kaderkurse* ist für weitgehende Vorbereitung der Vorunterrichtsinstruierenden zu sorgen. Ihre Finanzierung soll von derjenigen der eigentlichen Jahreskurse getrennt werden.
21. Das *Eintrittsalter* für alle Kursarten ist auf das 16. Altersjahr festzusetzen, damit die Jungmannschaft nicht durch *politische und gesellschaftliche Beeinflussung der Armee entfremdet* wird. Diese Gefahr ist in den Jahren zwischen *Schulpflicht und Wehrpflicht* besonders groß.
22. Die *Kursdauer* für den *bewaffneten Vorunterricht* ist auf minimal 60 Stunden zu erhöhen. Der *Kredit* pro Mann bedarf eines Ausgleichs gegenüber dem turnerischen Vorunterricht, dessen Bedarf an Instruierenden weit geringer ist.
23. Die Uebungen aller Kursarten sollen über längere Zeit im Jahr erstreckt werden. Eine gewisse *Kontinuität* der erzieherischen Einwirkung läßt sich dadurch erreichen, daß zwischen Abschluß des alten und Beginn des neuen Kurses Skikurse sowie *Vorträge über staatsbürgerliche Themata*, vor allem Fragen der Landesverteidigung, und über Landeskunde gehalten werden. Den Leitern des bewaffneten Vorunterrichts bietet sich dadurch Gelegenheit, eine soldatische Tradition in ihren Abteilungen weiter zu pflegen, die sich von Kurs zu Kurs überträgt und verstärkt.
24. Kurse, in denen *nicht bewußt und offen für die innerliche Vorbereitung der Teilnehmer auf den Wehrdienst gearbeitet* wird, dürfen *nicht als militärischer Vorunterricht bezeichnet und subventioniert* werden.
25. Sektionen jeder Kursart, welche *ungenügende Resultate* erreichen, sind aufzulösen. Dabei ist in erster Linie auf *erzieherische Ergebnisse* zu sehen. *Ungeeignete Instruierende* sind ohne Rücksicht zu entfernen. *Neue Sektionen* dürfen nur dann zugelassen werden, wenn alle Garantien für erfolgreiche Durchführung eines Jahreskurses gegeben sind. Dazu ist vorab eine genügende Anzahl geeigneter Instruierender notwendig.
26. *Skikurse* sind nur bei solchen Sektionen des militärischen Vorunterrichts zuzulassen, deren Jahreskurse befriedigende Ergebnisse aufweisen, die einen Skikurs von mindestens 20 tatsächlichen Unterrichtsstunden durchzuführen vermögen und durch Aufstellung erzieherisch und technisch geeigneter Instruierender für vollwertigen Unterricht im Sinne der Vorunterrichtsziele garantieren. Die Skikurslehrer müssen Armeeingehörige sein.

27. Die *Aufrufe für alle Kursarten* sollen vom Chef des kantonalen Vorunterrichtswesens erlassen werden. Die *gegenseitige Bekämpfung der Kursarten* ist mit Entfernung der Schuldigen aus dem militärischen Vorunterricht, Aufhebung der strafbaren Sektion oder Entzug der Vereinssubvention zu bestrafen.
28. Die *neuen Vorschriften für den militärischen Vorunterricht* sollen sich auf diesen Grundsätzen aufbauen und in zwei Teile zerfallen: Erziehung und Ausbildung einerseits, Organisation und Administration andererseits.

Der erste Teil soll

klare Ziele weisen,
Erziehung von Ausbildung trennen,
die Ausbildungsstoffe nur als Mittel zum Zweck behandeln,
die Stoffprogramme in einen absolut verbindlichen und einen elastisch wahlfreien Teil scheiden,
den Leitern die Möglichkeit weitgehender methodischer Freiheit einräumen.

Der zweite Teil muß

unter Beibehaltung der drei Kursarten eine klare Organisation nach streng militärischen Grundsätzen unter völliger Loslösung von den Vereinen schaffen,
Bestimmungen enthalten, welche jede ungesunde Rivalität verunmöglichen.

29. Die *anderweitige außerdienstliche Tätigkeit der Unteroffiziersvereine*, welche ihrerseits wieder der Armee und dem militärischen Vorunterricht zu gute kommt, ist durch *Mitarbeit der Offiziere* und finanzielle *Unterstützung seitens der Behörden* tatkräftig zu fördern. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Tätigkeit der *Turn- und Schützenverbände*.
30. Der in der Tätigkeit von Subalternoffizieren und Unteroffizieren beim militärischen Vorunterricht zum Ausdruck gelangende gute Wille, ihre *Eignung für den Grad außerdienstlich zu vervollkommen*, soll bei Beförderungen und Kommandierungen gewürdigt werden.
31. In allen Kantonen sollen die Behörden um Subventionen ersucht werden.

C. VORSCHLÄGE

für die neue Organisation des militärischen Vorunterrichts.

Die neue Organisation des militärischen Vorunterrichts soll sich nach folgenden Gesichtspunkten richten:

1. Die Idee der Vorbereitung des jungen Mannes auf Wehrdienst und Staatsbürgerpflichten muß ohne Beeinträchtigung durch Privatinteressen von der obersten bis zur untersten Instanz durchdringen.
2. Die Dreiteilung wird beibehalten, damit sich die Jungmannschaft zwischen unbewaffneten (turnerischen) und einer bewaffneten (militärisch durchgeführten) Kursart entscheiden kann. Um solchen Jünglingen, die Freude am Schießen haben, Gelegenheit dazu auch dort zu geben, wo wegen Mangel an geeigneten Instruierenden kein bewaffneter Vorunterricht möglich ist, werden in solchen Fällen besondere Kurse für Jungschützen als dritte Kursart zugelassen. Weitere Unterscheidungen sollen unterbleiben.
3. Rivalitäten zwischen den einzelnen Kursarten sollen verunmöglicht werden.
4. Der militärische Vorunterricht muß jeglichen Vereinsbestrebungen entzogen und allein der Landesverteidigung dienstbar gemacht werden.

5. Offiziere und Unteroffiziere sollen rein nach Eignung in den verschiedenen Kursarten, besonders aber im bewaffneten Vorunterricht, Gelegenheit erhalten, sich für ihre Tätigkeit in der Armee außerdienstlich vorzubereiten und weiter zu bilden.
6. Durch initiative Arbeit auf freiem Wirkungsfeld soll der erfahrene Unteroffizier zu völliger Selbständigkeit gelangen.
7. Der organisatorische Aufbau des gesamten militärischen Vorunterrichts soll weitgehend vereinfacht und militärischen Dienstverhältnissen angepaßt werden; die kantonale Leitung sowohl des gesamten militärischen Vorunterrichts wie der einzelnen Kursarten soll in den Händen von Offizieren liegen, die mit unbedingter Befehlsgewalt auszustatten sind.

I. Die drei Kursarten.

Es sollen künftig bestehen:

- a) ein *unbewaffneter (turnerischer) Vorunterricht*, von dessen Stoffprogramm und Ausbildungszielen der Schießunterricht ausgeschlossen ist, der auf die eigentlichen soldatischen Erziehungsmethoden verzichtet, und dessen Teilnehmer ihre Uebungen im Zivilkleid absolvieren; seine Lehrkräfte sollen Angehörige der Schweizer Armee sein, die man nach ihren erzieherischen Eigenschaften und ihrem turnerischen Können ausgewählt hat. (S. Thesen 6—9, 11—13.)
- b) Ein *bewaffneter (militärisch durchgeführter) Vorunterricht*, der in Stoffprogramm und Ausbildungszielen die körperlichen Uebungen mit dem Schießunterricht vereinigt, und dessen Ausbildungsmethoden soldatisch sein sollen, wobei der Grundsatz der allmählichen inneren Annäherung des Jünglings an das Soldatische zu beobachten ist; die Teilnehmer absolvieren ihre Uebungen in Uniform und werden als „*Freiwillige*“ bezeichnet. (S. Thesen 6—13.) Als Instruierende sind Offiziere und Unteroffiziere der Armee zu verwenden; auch gut geeignete Gefreite und Soldaten können herangezogen werden.
- c) Eine *Kursart für Jungschützen*, deren Stoffprogramm und Ausbildungsziele einfach den Schießunterricht vorsehen (s. Thesen 6—8, 12), womit sich einfache militärische Appellübungen und Ordnungsübungen verbinden lassen; seine Teilnehmer absolvieren ihre Uebungen im Zivilkleid. Die Schießlehrer sollen Angehörige der Schweizer Armee sein, die nach ihren erzieherischen Eigenschaften und ihrem schießtechnischen Können auszuwählen sind.

-Die *erzieherischen Ziele* sind für alle drei Kursarten dieselben (s. Thesen 2 und 3).

II. Stellung der Verbände.

Die Verbände, welche bisher mit der Durchführung der verschiedenen Kurse betraut waren, verlieren jede unmittelbare Verbindung mit ihnen. Sie stellen ihre militärdiensttuenden Mitglieder den Organen des militärischen Vorunterrichts als Komiteemitglieder, Kreisleiter und Sektionsleiter, wie als Instruierende zur Verfügung und sorgen durch besondere Kurse für deren Vorbereitung und Weiterbildung. Sie muntern ihre Mitglieder zur Mitarbeit beim Vorunterricht auf. Sie enthalten sich jeder direkten Einwirkung auf ihn, stellen aber der kantonalen Leitung auf Aufforderung hin Mitglieder zur Verfügung, die bei der Werbearbeit mithelfen. Jede gegenseitige

Bekämpfung der verschiedenen Kursarten soll mit wirkungsvollen Strafen unnachsichtlich geahndet werden.

III. Der organisatorische Aufbau.

Ueber dem *gesamten militärischen Vorunterricht der Schweiz* steht als *Zentralleiter* der *Waffenchef der Infanterie* mit dem *Sektionschef für Vorunterricht* als Stellvertreter.

Er ernennt ein *Zentralkomitee*, das sich aus je einem Vertreter des Instruktionkorps, der Offiziersgesellschaften, des Unteroffiziersverbandes, der Turner- und Schützenverbände zusammensetzt.

Ueber den *gesamten militärischen Vorunterricht eines Kantons* ist ein „*Chef des kantonalen Vorunterrichtswesens*“ gesetzt, der auf Vorschlag des zuständigen Divisionskommandanten vom Waffenchef der Infanterie bestimmt wird.

Er zieht ein *Kantonalkomitee* bei, das sich gleich zusammensetzt, wie das *Zentralkomitee*. Es ist dem Chef des kantonalen Vorunterrichtswesens freigestellt, für einzelne Sitzungen oder für Inspektionsaufgaben weitere Persönlichkeiten der verschiedenen Kursarten aufzubieten, wenn sachliche Gründe dies erheischen.

Jeder Kursart im Kanton steht das von ihr gestellte Komiteemitglied als „*Kantonaler Kursleiter*“ (für T. V. U. bzw. B. V. U. oder J. S. K.) vor.

Jedem kantonalen Kursleiter wird ein „*Chef des Materiellen*“ beigeordnet.

Der kantonale Kursleiter beruft *Kreisleiterrapporte* ein, so oft ihm dies notwendig erscheint; der Chef des Materiellen ist in der Regel zugegen. Der Chef des kantonalen Vorunterrichtswesens kann diesen Rapporten beiwohnen und muß stets dazu eingeladen werden.

Vier bis acht Sektionen werden einem *Kreisleiter* unterstellt. Große Sektionen können wie Kreise behandelt werden. Eine Sektion muß mindestens zwei Gruppen umfassen, über die ein *Sektionsleiter* verfügt. Ein Kurs ist *existenzberechtigt*, wenn er mindestens eine Gruppe umfaßt, die acht Mann zählt. Wo örtliche Verhältnisse dies erheischen, kann der Chef des kantonalen Vorunterrichtswesens ausnahmsweise die Bildung einer Gruppe von sechs Mann gestatten. Sowohl als *Kreisleiter* wie als *Sektionsleiter* können erfahrene, erzieherisch geeignete *Unteroffiziere* verwendet werden; selbstverständlich darf man ihnen keine Offiziere unterstellen.

Ein *größerer Kanton* mit zahlreichen Kreisen kann vom Chef des kantonalen Vorunterrichtswesens in *Inspektionsbezirke* eingeteilt werden, die unter Zusammenfassung mehrerer Kreise je einem inspizierenden Offizier (Stabsoffizier oder Hauptmann) anzuvertrauen sind.

IV. Die Befugnisse der verschiedenen Instanzen.

Der *Waffenchef für Infanterie* als *Zentralleiter* entscheidet über alle Fragen der Erziehung und Ausbildung, Organisation und Administration in letzter Instanz auf Grund der neuen Vorschriften für den militärischen

Vorunterricht. Er ernennt die kantonalen Chefs des Vorunterrichtswesens, kann die sofortige Entfernung ungeeigneter Leiter und Instruierenden befehlen und sorgt für einheitliches Durchgehen der erzieherischen Grundsätze wie für strenge Beobachtung der Ausbildungsziele im gesamten Vorunterricht. Die beliebige Entsendung von Inspizierenden zu beliebigen Kreisen und Sektionen steht ihm frei. Die kantonalen Chefs des Vorunterrichtswesens kann er zu besonderen Rapporten zusammenberufen.

Von den *Mitgliedern des Zentralkomitees* sorgt der *Vertreter des Instruktionsskorps* als direkter Beauftragter des Waffenchefs dafür, daß der Vorunterricht aller Kursarten durch enge Verbindung mit der Armee in standgesetzt wird, seine Aufgabe ihr gegenüber zu erfüllen. Er kann über irgendwelche Fragen des militärischen Vorunterrichts Berichte von den Instruktionsoffizieren einfordern, welche den Kantonalkomitees angehören. Die *Vertreter der einzelnen Kursarten* sind zugleich deren Ressortchefs, als welche sie alle die Arbeit und die Organisation betreffenden Fragen behandeln und das Wichtigste davon an den Waffenchef weiterleiten. (Alles Administrative wird durch die Beamten des Eidg. Militärdepartements besorgt.) Dem Ressortchef für den bewaffneten Vorunterricht ist ein Vertreter des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes, der sich als Kreisleiter und Komiteemitglied bewährt hat, beigegeben, den er mit der Behandlung der die Unteroffiziere betreffenden Fragen betraut. Dieser wie die Ressortchefs können, jeder in seiner Kursart, den Übungen von Sektionen beiwohnen; der Unteroffizier soll sich nur mit denjenigen Kreisen und Sektionen befassen, die von Unteroffizieren geleitet werden. Alle diese Komiteemitglieder müssen von administrativen Angelegenheiten möglichst frei bleiben, um in desto regeren Kontakt mit der lebendigen Arbeit zu treten.

Der *Chef des kantonalen Vorunterrichtswesens*⁵²⁾ verfügt innerhalb seines Kantons, die Befugnisse des schweizerischen Zentralleiters vorbehalten, in allen Fragen der Ausbildung, Organisation und Administration nach Anhörung der Komiteemitglieder. Er entscheidet von Fall zu Fall, wo anstelle des bewaffneten Vorunterrichts Sektionen der Jungschützenkurse zu treten haben. Er ernennt die kantonalen Kursleiter und eventl. weitere Mitglieder des Kantonalkomitees auf Grund von Listen vonehmlich aus den Kreisleitern, wobei ihm die volle Freiheit des Entscheids auf Grund der Eignung bleibt. Fragen, die in den Vorschriften ungenügend geregelt sind, sollen dem Waffenchef vorgelegt werden. Dem Chef des kantonalen Vorunterrichtswesens steht die Ernennung der Kreisleiter aller Kursarten zu, wozu ihm die kantonalen Kursleiter ihre Vorschläge unterbreiten. Deren Ernennungen von Sektionsleitern unterliegen seiner Genehmigung; ebenso kann er ungeeignete Komiteemitglieder, Leiter und Instruierende unverzüglich von ihren Posten abberufen. Verfügungen der kantonalen Kursleiter über Ausbildungsfragen können von ihm abgeändert bzw. widerrufen werden; über alle wichtigen Angelegenheiten muß er auf dem Laufenden gehalten werden. Indem er so häufig wie möglich die Sektionen bei ihrer Arbeit aufsucht, wahrt er sich den Einblick in ihre Tätigkeit und den unmittelbaren Einfluß auf alle Kursarten.

Das dem Instruktionsskorps entstammende Mitglied des Kantonalkomitees gilt als *Vertreter des Kreisinstruktors* und ist von diesem zu ernennen. Der Instruktionsoffizier bringt im Kantonalkomitee alle Erfahrungen und Beobachtungen zur Besprechung, welche den Einfluß des militärischen Vorunterrichts auf die Arbeit in den Instruktionsskursen betreffen, orientiert es über das Verhalten einzelner ehemaliger Freiwilliger

⁵²⁾ In größeren Kantonen wird es durchaus gegeben sein, daß der Divisionskommandant oder der Kreisinstruktor den kantonalen Vorunterricht leitet, falls ihm seine Stellung die eingehende Beschäftigung damit so erlaubt, daß er einen wirksamen Einfluß auszuüben vermag.

bezw. Vorunterrichtsschüler in besonderen Fällen und erkundigt sich bei den zuständigen kantonalen Kursleitern über Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche als Instruierende oder Kursteilnehmer dem Vorunterricht angehörten.

Jeder *kantonale Kursleiter* verfügt bei seiner Kursart, die Befugnisse seiner Vorgesetzten vorbehalten, in allen Fragen der Ausbildung, Organisation und Administration. Er schlägt dem kantonalen Chef die Kreisleiter vor, ernennt die Sektionsleiter und genehmigt die Instruierenden, welche ihm von den Kreisleitern vorgeschlagen werden. Er stellt dem Chef des kantonalen Vorunterrichtswesens seine Anträge auf Abberufung ungeeigneter Instruierender und Lehrkräfte; dringendenfalls kann er eine Entlassung auf der Stelle verfügen. Er entscheidet über die Vorschläge der Sektionsleiter in bezug auf Erweiterung von Übungsprogrammen durch wahlfreie Stoffgebiete, unterbreitet dem Chef des kantonalen Vorunterrichtswesens ihre Vorschläge über zeitliche Ansetzung der Sektionskurse und verschafft sich durch wiederholte Anwesenheit bei ihren Übungen Einblick in die Arbeit der Sektionen. *Der Vertreter des kantonalen Unteroffiziersverbandes im Kantonalkomitee*, aus den Kreisleitern ausgewählt, wird vom kantonalen Kursleiter für den bewaffneten Vorunterricht in der Bearbeitung derjenigen Angelegenheiten verwendet, welche Unteroffiziere betreffen; er kann ohne weiteres Übungen solcher Kreise und Sektionen beiwohnen, welche von Unteroffizieren geleitet werden, zur Einholung von Informationen über Unteroffiziere bei Offizieren vorsprechen, welchen diese unterstellt sind. Er soll die gewonnenen Erfahrungen mit dem kantonalen Kursleiter und dem Chef des kantonalen Vorunterrichtswesens besprechen und seinen Einfluß beim Unteroffiziersverband des Kantons für die Beseitigung allfälliger Uebelstände und die Hebung der Ausbildung der Unteroffiziere verwenden. Das Gleiche gilt sinngemäß für die kantonalen Kursleiter im Verkehr mit den übrigen Gesellschaften und Verbänden. Von den administrativen Angelegenheiten soll sich der kantonale Kursleiter möglichst freihalten, um seine Zeit für Besichtigungen zu verwenden. Das Administrative ist vom *Chef des Materiellen* zu erledigen. Dafür muß die Begutachtung von Kursberichten der Kreise und deren Weiterleitung als Aufgabe der kantonalen Kursleiter betrachtet werden; der Chef des kantonalen Vorunterrichtswesens wird sich davon Kenntnis verschaffen, soweit er dies für erheblich hält.

In den Rapporten des *Kantonalkomitees* sollen alle Fragen erörtert werden, welche Beziehungen zwischen den einzelnen Kursarten betreffen. Auf Grund dieser Beratungen trifft der Chef des kantonalen Vorunterrichtswesens seine Maßnahmen zur Beseitigung von Rivalitäten.

Die *Kreisleiterrapporte* werden einberufen zur Besprechung von Ausbildungsfragen und zur Fühlungnahme in personellen Fragen. Durch die Kreisleiter gehen die Gedanken und Befehle der kantonalen Leitung in die Kreise und Sektionen durch.

Die *Kreisleiter* genehmigen die Vorschläge ihrer Sektionen über Organisation und Durchführung der Sektionskurse und legen dem kantonalen Kursleiter ihre Anträge betreffend Erweiterung des Stoffprogrammes durch wahlfreie Gebiete vor. Sie überwachen die Arbeit der Sektionen und sorgen innerhalb ihrer Kompetenzen für rasche Beseitigung auftauchender Mißstände. Für die schriftlichen Arbeiten administrativer Art wird jedem Kreisleiter ein besonderer Offizier oder Unteroffizier beigeordnet.

Den *Sektionsleitern* ist je nach Eignung und Erfahrung größere oder geringere Freiheit in der Durchführung, in Aufstellung des Übungsprogrammes für den Kurs, Organisation ihrer Abteilungen und Durchführung ihrer Arbeit zu lassen. Dabei soll ihre Erziehung zu völliger Selbständigkeit das wichtigste Ziel bilden.

V. Auswahl der Leiter und Instruierenden.

Bei der Auswahl der Sektionsleiter und Instruierenden gelten als unerläßliche Vorbedingungen bei allen Kursarten:

1. sauberer, männlicher Charakter,
2. erzieherische Eignung,
3. Zugehörigkeit zur Schweizer Armee.

Darüber hinaus haben die einzelnen Kursarten auf folgendes zu sehen:

T. V. U.: gute turnerische Fähigkeiten,

B. V. U.: gute soldatische Dienstauffassung, solides turnerisches und schießtechnisches Können,

J. S. K.: absolute Sicherheit im Schießen und in der Schießausbildung nach den in der Armee geltenden Vorschriften.

Als Kreisleiter sollen die besten Sektionsleiter gewählt werden. Es ist Ehrensache der Verbände, stets durch Kurse für die Weiterbildung solcher Instruierender zu sorgen und ihre Mitglieder zur Betätigung beim militärischen Vorunterricht aufzumuntern. Alljährlich reichen sie dem Chef des kantonalen Vorunterrichtswesens Listen der sich dafür Meldenden ein. Besonders in den Offiziersgesellschaften läßt sich in dieser Beziehung viel tun. Von den Truppenkommandanten muß jede mögliche Art der Ermutigung außerdienstlicher Tätigkeit erwartet werden. Der Chef des kantonalen Vorunterrichtswesens ersucht sie regelmäßig um Auskunft über die Eignung vorgesehener Leiter und Instruierenden und teilt ihnen auf dem Dienstweg mit, wie sich die Instruierenden aus ihren Truppenkörpern und Einheiten bewährt haben.

Jeder Leiter und Instruierende verpflichtet sich durch die Anmeldung zur Teilnahme an allen Uebungen und Rapporten, denen er nur mit Erlaubnis seines nächsten Vorgesetzten fernbleiben darf. Das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen soll, der einzelnen Kursarten angepaßt, ein rein dienstliches sein.

VI. Bildung der Jahreskurse.

Um Rivalitäten zu vermeiden, erläßt der Chef des kantonalen Vorunterrichtswesens nach Beratung im Kantonalkomitee die *Aufrufe* zum Eintritt in den militärischen Vorunterricht aller Kursarten. Er entscheidet, wo statt bewaffneter Vorunterrichtskurse Jungschützensektionen zu bilden sind.

Eine *Werbung* in Ortschaften und Kreisen darf nicht von den Vereinen aus geschehen, sondern nur durch solche Offiziere, Unteroffiziere, Turner und Schützen, welche sich zu diesem Zweck dem Kantonalkomitee zur Verfügung gestellt haben.

Nach *Ablauf der Anmeldefrist* stellt der Kreisleiter jeder Kursart gemeinsam mit den Sektionsleitern die Listen der Teilnehmer auf, bildet nach Maßgabe örtlicher Verhältnisse die Sektionen und

Gruppen, bestimmt endgültig die Sektionsleiter und kommandiert ihnen, nach Anhörung ihrer Vorschläge, die Instruierenden zu.

Die Dauer eines Kurses soll mindestens 50, beim bewaffneten Vorunterricht mindestens 60 Unterrichtsstunden betragen. Eine Maximalgrenze festzusetzen ist unzweckmäßig; immerhin dürfen durch Ausdehnung der Kurse die bewilligten Kredite nicht überschritten werden. Die Abrechnung soll kreisweise geschehen.

Zur Teilnahme berechtigt ist jeder junge Schweizer vom begonnenen 16. Altersjahr an.

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich durch die Anmeldung zu regelmäßigem Besuch der Übungen. Er hat ein Haftgeld von 2—3 Fr. zu deponieren, das im Falle wiederholten unentschuldigter Fernbleibens ohne weiteres verfällt. Außerdem sind die Teilnehmer für Bekleidung und Ausrüstung haftbar.

VII. Verbindung mit der Armee.

Um durch seine Arbeit dauernd der Armee dienen zu können, muß der militärische Vorunterricht in regem Kontakt mit deren Organen bleiben. Dies geschieht einerseits durch die Instruktionsoffiziere⁵³⁾, die den Komitees angehören, anderseits durch den fortwährenden Verkehr zwischen dem Chef des kantonalen Vorunterrichtswesens und den Truppenkommandanten⁵³⁾. Einläßlicher Erörterung wert ist die Frage, wie man den fortgeschrittenen Ausbildungsstand ehemaliger Vorunterrichtsteilnehmer unter individueller Berücksichtigung in den Rekrutenschulen verwerten kann, um besonders die Ausbildung von Meldeläufern und Patrouilleuren fördern zu können, und um diese Leute vor eintönigen und geistlosen Wiederholungen zu bewahren⁵⁴⁾.

D. VORSCHLÄGE

zur Arbeit des militärischen Vorunterrichts.

I. Stoffprogramm.

Das Stoffprogramm richtet sich nach den Ausbildungszielen, die für jede Kursart besondere sind und — die Jungschützenkurse ausgenommen — je in einen absolut verbindlichen und einen elastisch wahlfreien Teil zerfallen. Eine ähnliche Gruppierung empfiehlt sich für das Stoffprogramm. So ergibt sich folgender Wortlaut für den

Obligatorischer Teil.⁵⁵⁾

a. Turnerischer Vorunterricht.

1. Turnen.

Freiübungen nach einem bestimmten System von Übungsreihen, deren Aufbau von physiologischen Grundsätzen ausgeht.

⁵³⁾ siehe oben C/IV und C/V.

⁵⁴⁾ siehe oben, A/XIII, S. 42.

⁵⁵⁾ Wir lassen hier die Frage offen, ob nicht für die Teilnehmer zweiter und dritter Kurse die obligatorischen Ausbildungsziele zu erweitern seien. Bei der großen Verschiedenheit der Sektionen ist dies schwer zu formulieren.

Leichtathletische Uebungen: Schnellauf, Dauerlauf, Stafettenlauf, Stütz- und Freisprünge, Klettern, Hindernisnehmen, Heben, Stoßen, Werfen.

Angewandtes Turnen (Geländeturnen): Freisprünge über Hecken, Zäune, Mauern, Gräben, Bäche, liegende Baumstämme; Stützsprünge über natürliche Hindernisse; Tiefsprung; Schell- und Dauerlauf in unebenem Gelände, Hindernisnehmen querfeldein; Klettern auf Bäume, Knieaufzug an Aesten, Ueberklettern von Mauern und Zäunen.

Spiel: Handball. Vorbereitende Uebungen, Einzelausbildung, Taktik des Wettspiels, Wettkämpfe zwischen verschiedenen Sektionen.

Ordnungs- und Appellübungen: Sammlung in Linie, auf ein Glied, in Rottenkolonne, Einerkolonne, Arbeitsaufstellung; Anmarschieren und Anhalten, Richtungs- und Formationsänderungen innerhalb der genannten Formen.

2. Marschieren.

Gehübungen zur Gewöhnung an aufrechte Haltung, ausgiebigen Schritt und gleichmäßiges Tempo.

Marschübung von 20 bis höchstens 30 km.

3. Theorie.

Pflichtgefühl, Disziplin, Kameradschaft. Körperbildende Wirkungen der wichtigsten Turnübungen. Hygienisches.

Einige Erklärungen dazu mögen von Nutzen sein.

Die Anwendung bestimmter *Turnreihen*, die sich auf physiologischen Grundsätzen aufbauen, empfiehlt sich deswegen dringend, weil nur hoch qualifizierte Turnlehrer sich über die körperbildenden Wirkungen der einzelnen Uebungen klar sind. Dem durchschnittlichen Vorturner und Instruierenden kann man die Wahl der Uebungen nicht überlassen. Bekommt er feste Uebungsreihen in die Hand, so kann er sie mit den Schülern durchturnen und hat doch dazu beigetragen, alle Partien des Körpers systematisch zu beeinflussen. Als besonders geeignet für diese Freiübungen erscheint das *System Müllly*, das von seinem Autor zuerst in den Offiziersschulen der 9. Division angewandt und letzter Zeit auch dem Vorunterrichtsalter angepaßt wurde. Außer großer Einfachheit, physiologischer Zweckmäßigkeit und gründlicher Wirkung besitzt es den Vorzug, daß es junge Leute durch kluge Mischung von ernster Arbeit und frohem Treiben und Tollen begeistert. Es ist nicht nur dem Körper, sondern auch dem Geist und Gemüt des jungen Menschen angepaßt.

Als einziges *Spiel* möchten wir für das obligatorische Stoffprogramm das Handballspiel vorschlagen, weil die verhältnismäßige Kürze der Zeit eher das gründliche Einüben einer bestimmten Spielart als das Verwenden aller möglichen Spiele empfiehlt. Schlußkämpfe unter den verschiedenen Sektionen werden den Ehrgeiz und die Solidarität der Mannschaften steigern. Vor einem ist zu warnen: vor dem Zusammenstellen ausgewählter Mannschaften, mit denen Eindruckschinderei und Rekordhascherei getrieben wird.

Die *turnerischen Ordnungs- und Appellübungen* vermögen bis zu einem gewissen Grade die militärischen zu ersetzen. Ein routinierter, geistig beweglicher, temperamentvoller und anregender Instruierende wird mit ihnen einen mächtig belebenden und erzieherischen Einfluß auf seine Burschen auszuüben vermögen.

b. Bewaffneter Vorunterricht.

1. Turnen.

Das Stoffprogramm wird in verkürzter Form demjenigen des turnerischen Vorunterrichts entsprechen. Die Ordnungs- und Appellübungen müssen natürlich in militärischer Form durchgeführt werden (s. u. 4.). Die Anforderungen im Geländeturnen werden für das erste Kursjahr geringer sein als beim turnerischen Vorunterricht. Mit dem Gewehr werden solche Uebungen ohnehin erst in späteren Kursen durchgeführt.

2. Marschieren.

Wie beim turnerischen Vorunterricht.

3. Schießunterricht.

Kenntnis und Behandlung des Gewehrs.

Feststellen der Sehschärfe.

Übungen am Zielbock: genaues Kennenlernen des Abzuges.

Ladestellung; Liegen.

Laden, Entladen; Schußbereitmachen, Sichern. Zielen in Liegestellung, Schußabgabe liegend frei.

Scharfschießen liegend aufgelegt, dann liegend frei, auf Scheibe A, Distanz 300 m.⁵⁶⁾

Schießvorbereitungen im Anschluß an die einzelnen Scharfschießübungen unter individueller Verwertung der dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen.

Theorie: Hergang eines Schusses, Flugbahn und Zielvorrichtung, Einfluß des Mannes auf den Schuß, Einwirkung von Witterung und Beleuchtung. *

4. Appellübungen.

Für den einzelnen Freiwilligen:

Dienstliche Stellung ohne Karabiner: Füße mit Ruck zusammenreißen, Körper aufrichten, Knie strecken, Hände auf den Rücken, Haltung unbeweglich, Blick offen, Mund fest geschlossen.

Dienstliche Stellung mit Karabiner: Gleich wie ohne Karabiner, dieser wie in Ruhestellung neben dem rechten Fuß, mit beiden Händen je nach Körpergröße gepackt.

Ruhestellung ohne Karabiner: Linker Fuß vorgestellt, Körper aufrecht, Hände auf den Rücken gelegt, Blick offen.

Ruhestellung mit Karabiner: gleich wie ohne Karabiner, dieser neben dem rechten Fuß gestellt, mit beiden Händen je nach Körpergröße gepackt.

Grüßen: nach D. R. 19—33.

Melden: Kurzes prägnantes Sprechen. Erstaten einfacher, dann größerer Meldungen. Abfassen eigener Meldungen auf Grund gestellter Aufgaben. Kombinieren mit andern Uebungen und Tätigkeiten.

⁵⁶⁾ *Wir schlagen vor, den gesamten bewaffneten Vorunterricht mit Karabiner zu bewaffnen.* Rüstet man nur die schwächeren Freiwilligen mit dieser Waffe aus, so führt die Verschiedenheit in der Bewaffnung zu allerlei Unzuträglichkeiten in der Ausbildung, nicht zum wenigsten im Scharfschießen. Ohnehin scheint die Entwicklung dahin zu tendieren, daß die gesamte *Infanterie* mit dem Karabiner ausgerüstet wird, nicht nur gewisse Spezialtruppen, beeinträchtigt doch das Langgewehr den Infanteristen im Gelände ganz bedeutend. (Vergl. A/VII, S. 13, oben.)

Bewegungsformen (unter strenger Vermeidung drillmäßigen Ausführens): Anmarschieren und Anhalten, Drehen (ohne die Formen nach E. R. 43), Karabiner anhängen bezw. umhängen und bei Fuß nehmen.

Innerer Dienst: Anzug und Ausrüstung stets tadellos sauber.

Für die Abteilung:

Formationen: Linie, auf einem Glied, Rottenkolonne, Einerkolonne, Arbeitsaufstellung, Formationswechsel innerhalb dieser Formen.

Bewegungsformen: Anmarschieren und Anhalten, Drehen (bloßes Wenden), Gewehre anhängen bezw. umhängen und bei Fuß nehmen, Gewehre zusammenstellen und ergreifen, im Marsche rechts bezw. links anhalten.

5. Theorie.

Soldatisches Wesen. Körperbildende Wirkungen der wichtigsten Turnübungen. Hygienisches. Schießtheorie (s. Schießunterricht).

Zu einzelnen dieser Stoffgebiete sind erläuternde *Bemerkungen* notwendig.

Zu 1. Wie weit eine Einschränkung des Turnens möglich ist, entscheidet sich nach der turnerischen Vorbildung der Kursteilnehmer. Auf alle Fälle ist regelmäßiges Training des Körpers durch Freiübungen unerlässlich. Genießen die Freiwilligen neben dem bewaffneten Vorunterricht ihre bestimmten Turnstunden, so ist für sie das Turnen in das Gelände zu verlegen, da sie gewiß im bewaffneten Vorunterricht keine Erweiterung ihres Turnunterrichts suchen. Für Kurse in Alpengegenden, die man mit Vorteil auf den Winter verlegt, weil die jungen Burschen im Sommer zu meist auf den Alpen weilen, bieten sich *Skiturnen* und *Skifahren* als vortreffliche Mittel zum Lösen der Muskulatur und zum Geschmeidigmachen des Körpers. Das *Gewehrturnen* lasse man besser weg, weil es sich für geistloses Ausfüllen von Zeit als ein probates Mittel erwies solche Übungen mißbraucht, wer sich nicht über die körperbildende Wirkung jeder einzelnen Turnübung klar ist.

Zu 2. Für *Marschtraining* ist leider wenig Zeit vorhanden. Initiative und opferfreudige Leiter haben es sich nicht nehmen lassen, mit ihren Abteilungen zweitägige *Ausmärsche* (Samstag und Sonntag) innerhalb ihres Kreises oder nach bekannten Gegenden unseres Landes (Vierwaldstättersee, Gotthard) zu unternehmen, ein Gedanke, der allgemeiner Nachahmung durch die Kursleitungen und konsequenter Verwirklichung durch die eidgenössischen Militärbehörden wert ist. Unter allen Umständen soll jedoch das Mitschleppen von Personen, die nicht dem Instruktionkorps angehören, vermieden werden; überhaupt ist sehr streng darauf zu achten, daß derartige Ausmärsche nicht den Charakter von Vergnügungsfahrten annehmen. Sie haben dem dreifachen Zweck der verstärkten soldatischen Einwirkung, des staatsbürgerlichen Unterrichts und des Marschtrainings zu dienen. Für Mittelschulsektionen bieten die Ferien Gelegenheit zu vieltägigen *Dislokationen*, wie sie von den Sektionen Bern und Zürich durchgeführt werden.

Zu 3. Wichtig ist das Vorhandensein einer genügenden Anzahl geeigneter *Schießlehrer*, damit jedes müßige Herumstehen von Freiwilligen vermieden wird. Jeder Schießende soll soweit irgend möglich seine ganze Schießausbildung beim gleichen Instruierenden absolvieren.

Die Frage, ob nicht durch Weglassen der Ladebewegungen, des Schußbereitmachens und Sicherns der Unterricht vereinfacht werden könnte, hat sich nach unseren Erfahrungen negativ beantwortet. Freiwillige, denen man einfach das Gewehr in die Hand gab, zeigte, wie die Patrone einzuschieben sei, wie der Ring zu drehen und das Visier zu stellen

sei, erwiesen sich im Schießen als weit unsicherer denn solche, die sich jene mechanischen Bewegungen völlig angeeignet hatten. Diese üben zudem in ihrem ruhigen Tempo eine beruhigende Wirkung auf den Schützen aus, die man nicht unterschätzen darf. Die Forderung, diesen Teil der Schießvorbereitung wegzulassen, stammt aus militärischen Kreisen und entspringt der Erfahrung, daß die Freiwilligen im Vorunterricht Dinge erlernten, die man ihnen im Militärdienst sogleich wieder anders zeigen mußte. Dasselbe kann sich allerdings auch beim Uebergang des Mannes von der Rekrutenschule zur Einheit ereignen. Die Lösung heißt im vorliegenden Falle: Verbesserung der Instruktionsverhältnisse im Vorunterricht, Hebung der Unteroffiziersausbildung.

Die *Schießbedingungen* müssen unbedingt erhöht werden. Man kann von unsern jungen Burschen beim Aufgelegtschießen ruhig drei Schwarztreffer verlangen, ehe sie mit dem Freihändigsschießen beginnen dürfen. Auch die Probeübung läßt sich derjenigen in der Armee mindestens gleichstellen. Nie aber wird es gut sein, über das Liegendsschießen hinauszugehen oder andere Scheiben als A zu verwenden, bevor ein erster Kurs absolviert ist.

Zu 4. Die vorgeschlagenen Uebungen sind gerade diejenigen, welche für den militärisch durchgeführten Unterricht unbedingt nötig sind; sie lassen sich leicht in die einzelnen Stunden einstreuen. Die *dienstliche Stellung*, deren erzieherische Wirkungen wir oben (A/VIII) besprochen haben, ist rasch eingeübt und kann in ihren Anforderungen gesteigert werden; sie bildet erzieherisch eine wertvolle Beihilfe für den Schießunterricht und wird, wenn man den Freiwilligen ihren Sinn und Gehalt zum Bewußtsein zu bringen versteht, auf ihr soldatisches Inneres einen tiefen Einfluß ausüben.

Man mußte danach trachten, sie in ihrem Aeußern so weit als möglich von der Achtungstellung zu entfernen, um Verwechslungen und Mißbräuchen vorzubeugen. Daher stammt die Forderung, die Hände auf den Rücken zu legen; das Zusammenziehen der Füße hat sich im Interesse der geraden Körperlinie des aufrecht stehenden Burschen nicht vermeiden lassen. Die ganze Form verwirklicht sehr gut die gestellte Forderung, jede Anwendung von Drill (straffem Exerzieren) mit Freiwilligen zu vermeiden.

Noch eines: für die Teilnehmer des bewaffneten Vorunterrichts schlagen wir die Bezeichnung „*Freiwillige*“ vor, um ihrem Soldatentum Ausdruck zu geben. Als solche sollen sie sich melden.

c. Jungschützenkurse.

1. Schießunterricht.

Wie beim bewaffneten Vorunterricht.

2. Appellübungen.

Der Jungschütze soll zu lautem und frischem Sprechen, steter Aufmerksamkeit und raschem Reagieren auf Anruf erzogen werden.

Wahlfreier Teil.

Für diesen fallen nur turnerischer und bewaffneter Vorunterricht in Betracht.⁵⁷⁾ Nach Maßgabe der formulierten Ausbildungsziele (These 13) kann unter folgenden Ausbildungsgebieten gewählt werden.

a. Turnerischer Vorunterricht.

1. Turnen.

Freiübungen: Erweiterung durch neue Übungsreihen.

Leichtathletische Uebungen: Steigerung der gestellten Anforderungen.

Angewandtes Turnen: Erklettern von Steilhängen, Durchschreiten

⁵⁷⁾ Vergl. S. 13/14, Fußnote 14.

von dichtem Unterholz, Ueberwinden von Astverhauen, Staffettenlauf mit Hindernisnehmen, Kombinieren dieser Uebungen mit Dauerlauf, Schnellauf und Meldeübungen.

Bewegung im Gelände: Aufspringen, Vorstürzen, Niederwerfen; Vorschieben, Kriechen, Rollen, Indianergang.

Spiele: Jägerball, Völkerball, Fußball.

2. Marschieren.

Weitere Märsche mit Steigerung der Anforderungen; Verbindung mit Kartenlesen und Orientieren.

3. Kartenlesen und Orientieren.

Kenntnis der Dufourkarte.

Bestimmung des eigenen Standpunktes und sonstiger Oertlichkeiten anhand der Karte; Feststellen der eigenen Marschrichtung.

Vorheriges Beschreiben des zu gehenden Weges nach der Karte, nachheriges Beschreiben des gegangenen Weges aus dem Gedächtnis; Wegfinden mit Benützung der Karte, dasselbe nach vorausgegangenem Studium der Karte; Marschieren und nachträgliches Orientieren nach der Karte.

Feststellen von Ungenauigkeiten der Karte und Anleitung zu deren Berichtigung.

4. Skifahren.

Skiturnen als körperliches Training und zur Erwerbung von Sicherheit auf den Skiern. Gleitschritt, Abfahren, Schußfahrt; Schwünge und Sprünge.

5. Schwimmen.

Trockenübungen. Die gebräuchlichsten Schwimmmarten und Sprünge. Rettungsübungen, Wasserspiele.

6. Theorie.

(S. Kartenlesen.)

Gesundheitspflege auf Märschen und Skiturnen.

Im Winter Vorträge über staatsbürgerliche, kriegsgeschichtliche und wirtschaftliche Themata. Gelegentlicher Besuch eines Etablissements (landwirtschaftlicher Musterbetrieb, Maschinenfabrik, Elektrizitätswerk etc.).

Die Erweiterung durch einzelne dieser Stoffgebiete mag für den, welcher den Begriff „Turnerischer Vorunterricht“ wörtlich auffaßt, über den Rahmen des Kurses hinausgehen. Tatsächlich werden derartige Uebungen zur Belebung des Unterrichts beitragen und auch geistig rege Burschen nicht nur momentan, sondern auf die Dauer befriedigen. Wir halten es für gut möglich, daß sogar Seh- und Horchübungen (s. u. bewaffn. Vorunterricht) beim turnerischen Vorunterricht angewandt werden können.

Uebrigens sollte man ernstlich erwägen, ob nicht diese Bezeichnung besser durch „Unbewaffneter Vorunterricht“ zu ersetzen wäre, denn nicht der Name, sondern der Zweck der Institution soll für die Reform entscheidend sein.

b. Bewaffneter Vorunterricht.

1. Schießunterricht.

Übungen im Beobachten der eigenen Schußabgabe, der Witterungseinflüsse; Selbstkorrektur.

2. Beobachtung und Bewegung im Gelände.

Sehübungen.

Feststellung der Sehschärfe. Klarstellung der Begriffe (Geländeformen, Geländebedeckungen; Mulde, Hang, Steilhang etc.).

Geländesehen: Wahl eines guten Standortes, zuerst ohne, dann mit Deckung gegen Sicht. Erkennen und Unterscheiden von Punkten und Gegenständen (Zielerkennen). Betrachten und nachheriges Beschreiben von Geländeabschnitten (zuerst Front gegen diese, dann abgekehrt); Erschwerung durch Wahl immer kleinerer Objekte und größerer Entfernungen. Beschreibung der Lage eines Punktes im Gelände (Zielbezeichnung).

In gerader Linie auf ein Ziel losgehen; mit Benützung von Hilfszielpunkten in möglichst direkter Richtung marschieren.

Suchen von Gegenständen mit dem Fernglas, nachher von bloßem Auge.

Beobachten der Unterschiede in der Erscheinung von Geländeformen, Geländegegenständen, Lebewesen zwischen Tageslicht, Dämmerung und Nachtbeleuchtung. Uebung im Erkennen, Beschreiben und Unterscheiden von Gegenständen im Nachtdunkel.

Geländebeurteilung: Heraussuchen von allerhand hervorstechenden Merkmalen, Formen und Vorgängen im Gelände. Uebungen im Erkennen des Einflusses von Beleuchtung, Witterung, Untergrund, Hintergrund, Farbe und Verhalten von Personen auf deren Sichtbarkeit, Beurteilen des Geländes in bezug auf Eignung für Deckung und Anschleichwege.

Horchübungen.

Erkennen und Unterscheiden von bloßem Ohr: Geräusche von Lebewesen und Fahrzeugen einerseits, Naturlaute andererseits. Bestimmen der Richtung und Entfernung des Geräusches. Horchen mit Hilfsmitteln (Boden, in den Boden gesteckter Stock etc.).

Distanzschätzen.

Abschreiten einer Strecke und nachheriges Einprägen der Entfernung von wechselnden Seiten und aus verschiedenen Distanzen, zunächst bloß 300—500 m. Schätzen durch Eintragen bekannter Distanzen, Teilen der Entfernung, Eingabeln.

Schätzen quer oder schräg vorliegender Straßen, Schätzen von Höhen. Berücksichtigung erschwerender Umstände (unübersichtliches Gelände, Beleuchtung, atmosphärische Verhältnisse, Unter- und Hintergrund). Schätzen bei Dunkelheit.

Geländebenützung.

Deckung gegen Sicht (natürliche und künstliche Deckung, Anpassung an Formen, Beleuchtung und Farbe), unter Verwertung der Erfahrungen aus den Sehübungen.

Lautloses Bewegen und Manipulieren mit dem Gewehr im Gras, im Gebüsch, beim Durchschreiten von Hecken usf., nach den Lehren der Horchübungen.

Kombinieren dieser Uebungen mit Sehen, Horchen, Distanzschätzen, Orientieren.

3. Orientierung im Gelände.

Kartenlesen und Orientieren.

Kenntnis der beiden gebräuchlichsten Kartensysteme (Dufour und Siegfried) und ihrer Darstellungsweise. Lesen und Zeichnen der Signaturen.

Das Uebrige wie beim unbewaffneten Vorunterricht.

Übersichtskroki: die einfachsten Uebertragungen und Vergrößerungen; dasselbe mit Eintragen von Details, die auf der Karte

fehlen, nach Rekognoszierung im Gelände; Herstellung von Legenden.

Ansichtskroki: Anleitung zu einfacher, markanter Darstellung auf Grund bestimmter Aufgaben, mit Beschränkung auf das Wesentliche. Darstellung typischer Formen.

Erkundungen im Gelände.

Wege, Ortschaften, Brücken, Gewässer, Wälder, Geländeabschnitte (unter Weglassung taktischer Gesichtspunkte).

Vorposten- und Patrouillenübungen.

Aufgabe, Absendung und Bezug von Unteroffiziersposten, Verhalten von Posten und Schildwache. Aufgabe, Vorgehen und Verhalten von Patrouillen. Uebungen auf Gegenseitigkeit im Beobachten und Anschleichen, unter Anwendung der im Orientieren und Melden gewonnenen Erfahrungen.

4. Skifahren.

Wie beim unbewaffneten Vorunterricht, jedoch bei Vorgerückten unter Verbindung mit Orientieren, Distanzschätzen, Wegerkunden.

5. Schwimmen.

Wie beim turnerischen Vorunterricht.

6. Theorie.

Weitere Besprechungen über soldatisches Wesen (s. obligatorischer Teil); Landesverteidigung; Zweck, Wesen und Organisation der Schweizer Armee, des militärischen Vorunterrichts, Staat und Staatsbürger, Bürger und Wehrmann, Pflichten des Wehrmanns. Im Winter Vorträge über kriegsgeschichtliche, staatsbürgerliche und wirtschaftliche Themata; gelegentlicher Besuch eines Etablissements (Elektrizitätswerk, Fabrikanlage, landwirtschaftlicher Musterbetrieb). Zweck: Anregung, Einführung in die Grundlagen unseres Staatswesens.

Dieses Stoffprogramm ist aus denjenigen Gebieten zusammengesetzt worden, deren Anwendung wir als erzieherisch wirksam erkannt haben, und deren Unterricht für die Armee günstige Vorbedingungen schafft, bis sie mit ihrer Ausbildung einsetzen soll. Wir haben es *mit Absicht reichlich gefaßt*, weil in der Erweiterung der Ausbildungsziele und Stoffprogramme den Eigenarten der Sektionen weitgehend Rechnung getragen werden muß; es soll je nach Verhältnissen eine *Auswahl* getroffen werden. Vermieden wurde jede Anwendung taktischer Begriffe und Gesichtspunkte (Stellung, Schußfeld, Deckung gegen Schuß, Feuer) und, von Geländepatrouillen abgesehen, jedes Ueben in offenen Formationen. *Damit sind die typischen Merkmale der „abgekürzten Rekrutenschule“ vermieden.* Die Anwendung der vorgeschlagenen Uebungen im Gelände als Rückfall in die abgekürzte Rekrutenschule zu bezeichnen, wäre engherzig und begriffsverwirrend.

In einer Beziehung würden wir eine *Konzession* machen. Die Uebungen im Beobachten und Anschleichen werden, wenn sie wirklich anregend sein sollen, gegenseitig gestaltet werden müssen. Man kann einzelne Freiwillige einander gegenüberstellen, wobei der eine den andern anschleicht. Derjenige, welcher den Gegner zuerst bemerkt,

zeigt dies durch Ruf an. Man kann ihn auch einen blinden Schuß abgeben lassen; dergleichen macht dem jungen Menschen Freude — aber so weit empfiehlt es sich nur mit guten Schützen zu gehen, die sich leicht dazu anhalten lassen, auch blinde Schüsse sorgfältig zu zielen und abzugeben. Soll mit einer ganzen Abteilung geübt werden, so mag den Rahmen eine *Vorposten- und Patrouillenübung* bilden. Ihre Anwendung knüpft sich an verschiedene Bedingungen: allfälliges Schießen nur durch gute Schützen, sorgfältige Instruktion zur Vermeidung unrichtiger Vorstellungen, streng seriöse Durchführung mit Unterdrückung jeglichen Räuberspiels, intensives Verwenden zu Uebungen im Beobachten, Horchen, Distanzenschätzen, Orientieren, Erkunden, Melden. Sind diese Bedingungen erfüllt, was jedem fähigen Leiter in kurzer Zeit gelingen sollte, so wirken solche Uebungen ungemein lehrreich, anregend, begeisternd auf die jungen Leute. Was jene falschen Vorstellungen betrifft, so vergesse man nicht, daß bei jedem Soldaten, Unteroffizier und Offizier die taktischen Vorstellungen vom Einfachen zum Schwierigen einer gewissen, oft langen, Zeit bedürfen, bis sie sich klären. *Die Begeisterungsfähigkeit der Jungen aber steht in engem Zusammenhang mit ihrer Freude am Romantischen, die man nicht mit kalter Nüchternheit abstoßen darf.*

Freude erwecken, Interesse anregen, zum Nachdenken zwingen sollen auch die *staatsbürgerlichen Vorträge und Besprechungen*. Bei der Auswahl der Lehrkräfte in diesem Gebiet wird man mit besonderer Sorgfalt verfahren müssen. Sektionsleiter und Instruierende können dazu fähig sein; auch außenstehende, aber kompetente Persönlichkeiten lassen sich heranziehen. Für derartige Vorträge wird man möglicherweise einen ganzen Vorunterrichtskreis zusammenziehen. Die geistige Beziehung zum Vorunterricht in den Kursen selbst soll aber so lebhaft als nur möglich gestaltet werden.

· II. Auswahl der Uebungsstoffe.

Die absolut verbindlichen Ausbildungsziele sollen von allen Sektionen erreicht werden; ob diese darüber hinaus wahlfreie Ausbildungsziele anstreben wollen, und welche sie sich auswählen, richtet sich nach den besonderen Verhältnissen jeder Sektion, dem Vorhandensein früherer Kursteilnehmer, von turnerisch gut ausgebildeten Burschen, von jungen Leuten mit längerer Schulbildung, nach der Möglichkeit ansehnlicher zeitlicher Ausdehnung eines Kurses.

Die praktische Durchführung unserer Gedanken läßt sich am besten dadurch zeigen, daß wir die Stoffauswahl bei einigen *Typen von Sektionen* besprechen. Als Kursart wählen wir den bewaffneten Vorunterricht.

Typus A ist eine Sektion von 12 Mann in einem Dorf der Inner-schweiz. Die Burschen stellen sich für einen Kurs zwischen Oktober und Weihnachten zur Verfügung. Alle besuchen ihren Kurs zum

erstenmal. Keiner von ihnen hat einem Turnverein angehört, und in der Schule haben sie nur ganz primitiven Turnunterricht genossen. Sie sind steif, ungelenk, geistig schwerfällig, äußerst willig und machen freudig mit.

Der Sektionsleiter wird viel Geduld und psychologische Einsicht besitzen müssen. Er weiß, daß er nur die obligatorischen Ausbildungsziele anstreben darf. Er beschränkt sich darauf, seinen Leuten durch wohlüberlegtes Training die größere physische Beweglichkeit zu verschaffen, ihnen durch planmäßig aufgebautes und häufiges Ueben an Springgerät, Stemmbalken und natürlichen Hindernissen Selbstvertrauen einzuflößen und den gründlichen, methodischen Schießunterricht zu intensiver psychischer Beeinflussung zu benützen. Dafür schließt er dem Kurs einen Skikurs an, der die turnerische Schulung seiner Freiwilligen bedeutend weiter fördert und sie zu eifrigem Selbsttraining anregt.

Typus B ist eine Sektion von 28 Mann am Bodensee. Zehn Mann haben turnerischen Vorunterrichtskurs mitgemacht, 3 stehen in kaufmännischer Lehre und besuchen die Fortbildungsschule, 15 sind Landwirte und Handwerker ohne turnerische Vorbildung. Sechs von zehn Turnern, die drei Kaufleute und zwei Landwirte nehmen bereits am zweiten Kurs teil.

Hier ist Teilung am Platze. Die Teilnehmer des II. Kurses bilden eine besondere Ausbildungsgruppe, für welche der Leiter das Geländeturnen, den Schießunterricht, sowie einzelne Uebungen im Beobachten und Benützen des Geländes in Aussicht nimmt. Gewissen besonders Begabten, darunter zwei von den drei Kaufleuten, läßt er von Uebung zu Uebung kurzen Unterricht im Kartenlesen erteilen. Alle verwendet er, jeden nach seinen speziellen Anlagen, als Hilfsinstruierende zur Erfüllung kurzer Aufgaben, (s. u. V.) Mit dem I. Kurs nimmt er das obligatorische Programm durch.

Typus C ist eine Sektion in einer westschweizerischen Stadt; sie zählt 34 Teilnehmer. Neun gehören einem Fußballklub an, 13 treiben Leichtathletik, 12 haben Turnunterricht nur in der Volksschule genossen, dem sie jedoch nicht wenig Kraft und Behendigkeit verdanken. Alle Teilnehmer sind Handwerker (23) und Kaufleute (11). Zehn aus allen Kategorien besuchen einen zweiten Kurs, vier einen dritten; alle letzteren sind aufgeweckte und geistig rege Burschen.

Diese werden zu Führungsaufgaben verwendet und erhalten häufig besondere Aufträge zur Instruktion von Kameraden. Da sie letztes Jahr schon Unterricht im Beobachten und Geländebenützen erhalten haben, führt man nicht nur diesen weiter, sondern gewöhnt sie an die Verwendung der Karte 1 : 100 000, wobei die schwierigeren Aufgaben weggelassen werden. Mit den zehn Leuten des II. Kurses wird das Training in den Freiübungen fortgesetzt, und die Ergebnisse des letztjährigen Turnens erfahren weitgehende Verwertung an Ge-

ländehindernissen, in Meldegängen, Stafettenläufen und Hindernisrennen. Das Melden wird für die Aufgeweckteren in seinen Schwierigkeiten gesteigert, während man die Uebungen in das Distanzschätzen einführt. Besonders Fortgeschrittene erhalten einzelne Instruktionsaufgaben.

Mit den Leuten des I. Kurses wird das obligatorische Stoffprogramm durchgeübt; da nur mit 60 Instruktionsstunden gerechnet werden kann, beschränkt sich der Leiter darauf, bei gutem Fortgang der Turnübungen mehr das Geländeturnen zu betonen.

Die Schießinstruktion wird mit den Teilnehmern des III. Kurses in einer sehr freien Art durchgeführt: der eine von ihnen, nicht ganz sicher, schießt zwar noch unter steter Kontrolle durch einen Instruierenden, die andern üben frei und kontrollieren sich selbst oder gegenseitig, melden aber Schuß für Schuß. Ihr fester Anschlag, ihr ruhig mechanisches Handhaben des Gewehrs, ihr bestimmtes Zählen der Bewegungen kündigt die guten Ergebnisse zum vorneherein an. Bisweilen dürfen sie zur Steigerung ihres Könnens und ihrer Willenskraft auf Scheibe 10 schießen, um jedoch nach wenigen Schüssen zu Scheibe A zurückzukehren, bevor sie ihre Probeübung absolvieren.

Unter den Anfängern bringen es einige nicht auf die verlangten drei Schwarztreffer liegend aufgelegt; sie erhalten nach wenigen Schüssen den Befehl, wegzutreten, und werden durch einen besonders geeigneten Instruierenden sehr gründlich, aber in kurzen Uebungen in der Schußabgabe eingeübt, um dann gleich wieder mit irgend einer geistig anregenden Aufgabe oder einigen fröhlich wirkenden Turnübungen über den erlittenen Mißerfolg weggetröstet zu werden. Den Schießstand betreten sie erst bei der nächsten Uebung wieder.

Typus D ist eine Sektion an einer Mittelschule, 47 Mann stark, wovon 19 den II. und 8 den III. Kurs besuchen. Alle Schüler genießen ihren fortwährenden Turnunterricht von zwei bis drei Stunden pro Woche.

Das Turnen im Vorunterrichtskurs beschränkt sich auf die kurzen Freiübungen und wird im Uebrigen ins Gelände verlegt. Der Schießunterricht nimmt in den ersten Wochen schon einen breiten Raum ein, da die Abteilung später ganz in das Gelände gehen soll. Ein Ferienausmarsch von acht Tagen (37 Unterrichtsstunden) gibt Gelegenheit, auf 22 Freiwillige einen nachhaltigen soldatischen Einfluß auszuüben und mit ihnen den Schießunterricht bis zu den Probeübungen zu fördern, sich mit ihnen fast täglich im Handballspiel zu üben, ihnen ein bedeutendes Marschtraining angedeihen zu lassen, sie an den Gebrauch der Dufourkarte zu gewöhnen und die Vorgerückteren sogar mit der Karte 1 : 50 000 bekanntzumachen. Sie führen mehrere Erkundigungen von Wegen und Ortschaften aus und sind imstande, Uebersichtskrokis als Vergrößerungen nach der Karte zu zeichnen, aber mit sehr verschiedenen Ergebnissen.

Nach der Rückkehr an den Kursort werden die Ausmarschteilnehmer gesondert von den Uebrigen ausgebildet. Mit den ersteren kann, auch mit den Anfängern, ein erweitertes Programm durchgeführt werden, mit den letzteren nur das obligatorische, vermehrt durch einfache Uebungen im Kartenlesen 1 : 100,000, Orientieren, Distanzschätzen und Geländesehen.

Auch Fortgeschrittene des II. Kurses erhalten bereits Instruktionaufgaben zugewiesen; die Uebrigen werden durch vermehrte Spiele, sowie Uebungen im Geländebeobachten und Beobachten entschädigt.

Die Aeltesten haben ihre ständigen Funktionen: Sammlung der Abteilung oder einzelner Trupps, Führung von solchen auf dem Marsch unter Aufsicht des Leiters, Besorgung der Fourierdienste usf. Der Schießunterricht entspricht demjenigen des Typus C für die Vorerücktesten.

Diese wenigen Beispiele beweisen, daß bei aller Wahrung der Einheitlichkeit durch das obligatorische Minimalprogramm doch dergestalt den besonderen Verhältnissen jeder Sektion Rechnung getragen werden kann, daß man auf Grund gewissenhafter psychologischer Ueberlegungen durch Hinzunahme fakultativer Uebungsstoffe den Unterricht abwechslungsreich und interessant gestaltet. Der Verfasser hat persönlich dieses System bei seiner eigenen Mittelschulsektion praktisch erprobt, hat aber in Besprechungen mit Leitern von Sektionen zu Stadt und Land die Ueberzeugung gewonnen, daß es, immer unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse, überall angewendet werden könne. *Als Vorbedingung gilt jedoch immer, daß die minimalen Ausbildungsziele erreicht sind oder unter allen Umständen erreicht werden. Nur dann darf eine Erweiterung des Stoffprogramms stattfinden.* Stets soll größtes Gewicht auf die Wahrung der Kontinuität der Ausbildung und auf die Einbeziehung des staatsbürgerlichen Unterrichts gelegt werden.

Mit diesen letzten Ausführungen haben wir schon das Thema der Ausbildungsmethode gestreift.

III. Ausbildungsmethode.

Unerläßliche Vorbedingungen für erzieherische Arbeit beim militärischen Vorunterricht aller Kursarten sind das Vorbild des Instruierenden, seine Menschenkenntnis und sein psychologisches Interesse, das sorgfältige Planen und Vorbereiten aller Uebungen und deren umsichtige Durchführung.

Natürlich sollen die Instruierenden nicht nur bei ihren Gruppen, sondern nach Möglichkeit für ein bestimmtes Uebungsgebiet, zu dem sie sich speziell eignen, in der ganzen Abteilung verwendet werden.

Der Unterricht muß vorwiegend aus Einzelausbildung bestehen, das heißt aus dem, was die Franzosen mit einem viel zutreffenderen Ausdruck „*instruction individuelle*“ nennen. Der Instruierende hüte

sich, mit allen Leuten seiner Gruppe zugleich zu arbeiten; dies ist nur am Platze, wenn er die Gleichmäßigkeit der Ausbildung, zum Beispiel in der Ladestellung, nachprüfen will. Für gewöhnlich nehme er zwei bis drei Burschen selbst vor, lasse zwei andere bestimmte Dinge kurze Zeit für sich üben, lasse die Uebrigen ruhen und gebe ihnen den Befehl, sich zu festgesetzter Zeit wieder bei ihm zu melden. Oder er übe mit wenigen Leuten und lasse die andern sagen, was an ihrer Ausführung richtig und was falsch sei.

Frischer, anregender, abwechslungsreicher Betrieb ist absolute Voraussetzung für erzieherischen Erfolg. Der richtige Junge freut sich auf *rassige Arbeit* und verachtet schwächliches Nachgeben gegen Launen und Weichlichkeit.

IV. Kaderkurse.

Die richtige Auswahl des Arbeitsstoffes kann von den leitenden Instanzen stets beizeiten nachgeprüft werden. Die zweckmäßige und fruchtbare Anwendung aber verlangt einen gewandten, routinierten und gewissenhaft überlegenden Instruierenden. Die volle Aufmerksamkeit der Militärbehörden und der Vorunterrichtsorgane wird sich darauf richten müssen, den Instruierenden durch planmäßig durchgeführte Kaderkurse eine gute Vorbildung zu geben und den Schwächeren unter ihnen während des Kurses an die Hand zu gehen.

Diese Kaderkurse bezw. Lehrkurse müssen vor allem das einheitliche Durchgehen der Erziehungs- und Ausbildungsgedanken für die betreffende Kursart sichern. Sie haben auch das glatte und zuverlässige Arbeiten des administrativen Apparates zu ermöglichen.

Demgemäß muß man sich fragen:

1. Welche Kurse sind von der Zentralleitung zu veranstalten, und welche von den kantonalen Leitungen oder den untern Instanzen?
2. Welche Kaderkurse haben sich mit Erziehung und Ausbildung zu beschäftigen, und welche mit den administrativen Fragen? Ist eine reinliche Trennung dieser beiden Gebiete möglich?

Nehmen wir gleich die letztere Frage vorweg. Die bisherigen Zentrallehrkurse der Jungwehr, gewissenhaft durchgeführt, waren ein Beispiel der un Zweckmäßigen *Vermengung* beider Materien; das Administrative trat dabei viel zu stark in Erscheinung. Eine saubere Scheidung muß stattfinden, damit in den ohnehin kurzen Kursen keine Zeit verloren geht, und damit — dies ist das weitaus Wichtigste — die eigentlichen Ausbildungsleiter nicht ihre Arbeitskraft in administrativen Geschäften absorbiert sehen.

Diese gehen nach unseren Organisationsvorschlägen von der Sektion Vorunterricht über den kantonalen Chef des Materiellen jeder Kursart zu dem jedem Kreisleiter beigegebenen Offizier oder Unteroffizier, der sie in den meisten Fällen für den ganzen Kreis besorgt.

Will daher die Zentralleitung durch besondere Kurse das saubere Funktionieren der Administration erreichen, so sind dazu die Chefs

des Materiellen in Kreis und Kanton einzuberufen, und zwar getrennt in

- a. *zentralen Verwaltungskursen* für die kantonalen Chefs des Materiellen in Bern,
- b. *kantonalen Verwaltungskursen* für die administrativen Kreisorgane.

Dabei ist selbstverständlich, daß diejenigen Funktionäre nicht einberufen werden, deren Erfahrung und Routine sich bereits bewährt hat, außer es wollen wichtige grundsätzliche Fragen besprochen oder Neuerungen eingeführt werden. *Auch sollen derartige Kurse nicht regelmäßig alle Jahre, sondern nur bei Notwendigkeit veranstaltet werden.*

Als Unterrichtsstoff für diese administrativen Kurse kommt in Betracht: die gesamte administrative Führung der Vorunterrichtskurse und die Berichterstattung an die Zentralleitung.

Wichtiger sind die eigentlichen Kaderkurse. Sie müssen in folgende Kategorien zerfallen:

- a) *Zentrale Kaderkurse*, nach Kursarten getrennt, unter Leitung des Waffenchefs oder seines Stellvertreters, für die kantonalen Kursleiter. Hier werden wesentliche Erfahrungen aus vergangenen Kursen erörtert und Besprechungen allgemeiner erzieherischer oder Ausbildungsfragen durchgeführt. Für die erste Zeit nach der Reform wird namentlich die erzieherische Anwendung der verschiedenen Ausbildungsstoffe, die Erweiterung des obligatorischen Programms durch wahlfreie Uebungsgebiete, die Ausgestaltung des Schießunterrichts und der Geländeübungen sowie die Ausbildung der Instruierenden zu reden geben. *Können die zentralen Kaderkurse für alle Kursarten gleichzeitig abgehalten werden, so ermöglicht dies die gemeinsame Erörterung wichtiger Fragen des ganzen Vorunterrichts.* Praktische Demonstrationen durch die Teilnehmer und durch Vorunterrichtssektionen sind dabei nötig.
- b) *Kantonale Kaderkurse*, nach Kursarten getrennt, unter Leitung des betreffenden kantonalen Kursleiters. Zur Besprechung gelangen vorerst die gleichen Gegenstände wie in den zentralen Kursen; außerdem wird das Uebungsprogramm für die Freiübungen durchzuturnen sein. Als Teilnehmer fallen demnach die Kreisleiter in Betracht.
- c) *Lokale Kaderkurse*, nach Kursarten getrennt, unter Leitung der Kreisleiter, für Sektionsleiter und Instruierende. Besprochen werden ähnliche Dinge wie in den schon genannten Kaderkursen, unter Anwendung auf bestimmte Fälle im eigenen Kreis: ferner erörtert der Kreisleiter die Aufstellung der Uebungsprogramme, läßt die Kursteilnehmer in der Ausführung und Instruktion der Freiübungen schulen und bildet Spezialgruppen, welche unter Führung tüchtiger Sektionsleiter diejenigen Disziplinen durchnehmen, die den betreffenden Teilnehmern nicht völlig geläufig sind.

Die *Länge* der zentralen und kantonalen Lehrkurse wird nach dem Kursprogramm zu bemessen sein, um auf alle Fälle nicht mehr als anderthalb Tage zu dauern. Für die lokalen Kurse wird man in der Regel zweimal anderthalb Tage in Aussicht nehmen müssen. Die übrige vorbereitende Arbeit wird dann der Sektionsleiter je nach Notwendigkeit während des Kurses mit seinen Instruierenden durch-

führen. Auch hier ist selbstverständlich, daß solche Sektionsleiter, die über größere Erfahrung verfügen, und solche Instruierende, die schon wiederholt Kurse mitgemacht haben, sich an den Kaderkursen nur zu beteiligen brauchen, wenn dies der Uebungsleitende aus speziellen Gründen ausdrücklich wünscht.

Natürlich ist der *Unterricht* bei diesen Kursen unter die besten Lehrkräfte zu verteilen, die sich gründlich darauf vorbereiten. Ihre Vorträge mögen die wichtigsten Probleme in knapper Form erläutern, worauf in Diskussionen strittige Fragen besprochen und Erfahrungen mitgeteilt werden mögen. Diese Kurse sollen zur gemeinsamen Verwertung gewonnenen Beobachtungsmaterials dienen. Am lehrreichsten gestalten sie sich durch praktische Uebungen und durch Demonstrationen, weshalb die Kurse nicht am Sitz der betreffenden Leitung abgehalten werden müssen, sondern da, wo vorbildliche Sektionen zur Verfügung stehen.

Durch diese Organisation der Kaderkurse lassen sich erreichen: die völlige Trennung von Administration und Ausbildung, die einheitliche Durchführung der neuen Gedanken in Erziehung und Ausbildung, die allgemeine Verwertung der gewonnenen Erfahrungen, auch die Vereinigung aller Kursarten zu gemeinsamer Arbeit für dasselbe Ziel.

V. Die Verwendung von älteren Kursteilnehmern zur Mithilfe bei der Instruktion.

Wichtig ist jedenfalls auch, daß begabte Vorunterrichtsschüler und Freiwillige zur Mithilfe bei der Instruktion herangezogen werden. Eine regelmäßige und ständige Verwendung in dieser Eigenschaft kann durchaus nicht in Frage kommen, weil diese Leute noch nicht Armeeeingehörige sind, weil sie keine Kaderkurse absolviert haben, und weil ihnen die für erzieherische Einwirkung erforderliche Lebenserfahrung fehlt. Dagegen können ihnen von Fall zu Fall Instruktionsaufgaben übertragen werden, die ihnen besonders liegen: dem einen das Vorzeigen von Freiübungen, einem Zweiten die Instruktion eines Kameraden im Schußbereitmachen, einem Dritten das Ueben im Distanzenschätzen usf. Nur die Schußabgabe und das Schießen mit scharfen Patronen ist streng für die Instruierenden selbst vorzubehalten. Genaue Instruktion und fortwährende Ueberwachung dieser Hilfsinstruierenden durch ihre nächsten Vorgesetzten ist unerläßlich, soll nicht die Ausbildung der jüngeren Teilnehmer Schaden leiden; zudem gewinnt dadurch der Hilfsinstruierende am meisten. Die Aufträge sollen kurz sein; nach einiger Zeit tritt der so Bevorzugte wieder in Reih und Glied zurück, um selbst weiter ausgebildet zu werden. Bei Geländeübungen können fortgeschrittene Schüler oder Freiwillige mit Führung von Wegpatrouillen usf. betraut werden, wodurch sie in die Lage kommen, sich selbständig im Gelände zurechtzufinden und Geländepatrouillen von zwei bis drei

Mann im Ausführen von Erkundungen, Abfassen von Meldungen und Herstellen einfacher Skizzen zu unterrichten; die abgegebenen Meldungen werden zeigen, wie weit sie ihren Willen durchzusetzen vermochten.

Durch besondere Uebungen kann man diese Fortgeschrittenen auf ihre Aufgaben vorbereiten. Dazu gehören Uebungen im Abgeben der einfachsten Kommandos, welche diejenigen im Melden vorteilhaft ergänzen. Sie bestehen aus:

Sprechen des Kommandos, Verhalten vor der Abteilung, Erklärung des Unterschiedes zwischen Kommando und Befehl, Anleitung zur knappen, klaren Befehlsgebung, Aufklärung über Aufgaben und Pflichten eines Führers.

Die Verhältnisse jeder einzelnen Abteilung werden auch in dieser Beziehung darüber entscheiden müssen, wie weit man jeweils gehen darf. Ganz tüchtigen Jungen kann man ruhig das Sammeln und die Präsenzkontrolle der gesamten Abteilung anvertrauen, bei Ausmärschen die Durchführung des innern Dienstes, die Funktionen des Fouriers und Materialverwalters. Auch hier wächst der Mensch mit seinen Zielen, und anfängliche Unvollkommenheiten und Unterlassungen entschädigen den großzügigen Leiter nicht nur durch offensichtliche erzieherische Vorteile, sondern erleichtern ihm seine Aufgabe ungeheuer. Dazu hilft er, kommendes Führermaterial heranzubilden.

Grundsatz soll unbedingt bleiben: in jeder Sektion nach den besonderen Verhältnissen zu verfahren. Jeden nach seiner speziellen Eignung zu verwenden, immer nur kurze Aufträge zu erteilen und bloß Teilnehmer von zweiten und dritten Kursen für diese Aufgaben heranzuziehen.

Diese Verwendung ist ungeheuer wertvoll:

Erzieherisch: sie gibt den jungen Menschen die Sicherheit im Ueberlegen und Handeln, vertieft ihr Gefühl für Pflicht und Verantwortlichkeit, gewöhnt sie an maßvolles Urteil über Vorgesetzte, Kameraden und Untergebene und an taktvolle Behandlung der letzteren.

Ausbildend: sie festigt die Ausbildung, welche die älteren Teilnehmer in den frühern Kursen erhalten haben, leitet sie zum Nachdenken über Detailfragen der Ausführung und Instruktion an und läßt sie ihre eigene Ausführung kontrollieren.

Ohne Zweifel hat eine derartige Bevorzugung ihre *Schatten-seiten*. Es gibt Sektionen, in denen schwerfällige Leute einfach nie zu solcher Verwendung kommen und sich zurückgesetzt fühlen. Man wird ihnen durch anregende Erweiterung ihrer Ausbildung Ersatz verschaffen müssen, um sie nicht vom Besuch weiterer Kurse abzuhalten. Auch die bekannten Intrigen, die im Militärdienst ihre

Blüten treiben, machen sich schon im Vorunterricht bemerkbar. Soll man ihretwegen von diesen Führungsübungen absehen? Nichts wäre verfehlter. Man muß diese Schwierigkeiten anpacken und den jungen Burschen zum Bewußtsein bringen, daß Arbeit für die gemeinsame Sache unter Hintansetzung der persönlichen Ambitionen das *echteste Zeichen wirklicher soldatischer Gesinnung* sei. Werden wir dadurch die Zahl derer vermindern, die wegen Verkennung ihrer militärischen Fähigkeiten „umkippen“?

Schluß.

Wir haben versucht, bis in die Details zu zeigen, wie sich unsere Gedanken über die Reform des militärischen Vorunterrichts in Organisation und Ausbildung verwirklichen lassen.

Fern steht uns, durch peinliche Vorschriften das initiative Schaffen einengen zu wollen.

In der Praxis werden sich rasch zunehmende Fortschritte einstellen, je stärker das optimistische Zutrauen in die Zukunft unserer Armee und der gegenseitige gute Wille aller Beteiligten zur Geltung gelangen.

Die Reform des schweizerischen Militärstrafrechtes.

Von Major *H. F. Pfenninger*, Auditor Div.-Gericht 6 b, Zürich.

Es sind jetzt genau zehn Jahre her, seit das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement Herrn Prof. Dr. Hafer in Zürich den Auftrag erteilte, einen Vorentwurf zu einem neuen Militärstrafgesetzbuch auszuarbeiten, da sich das Militärstrafgesetzbuch vom 27. August 1851 als veraltet erwiesen hatte. Bereits im November 1916 lag der allgemeine und der besondere Teil des Militärstrafrechtes mit Motiven vor, das Disziplinarrecht folgte im Juni 1917. Dieser Vorentwurf wurde in der Zeit vom April 1917 bis Sommer 1918 von einer aus Kriminalisten, Parlamentariern, höhern Truppen- und Justizoffizieren zusammengesetzten Expertenkommission durchberaten und am 26. November 1918 — vier Monate nach dem Entwurf eines bürgerlichen Strafrechtes — als *bundesrätlicher Entwurf eines schweizerischen Militärstrafgesetzbuches* der Bundesversammlung vorgelegt. Er hat seither die Beratung beider Räte passiert und tritt demnächst in jenes letzte Stadium parlamentarischer Behandlung, *in welchem lediglich noch die zwischen Stände- und Nationalrat bestehenden Differenzen zu bereinigen sein werden.*

Da somit begründete Aussicht besteht, es gehe ein großes und notwendiges Gesetzgebungswerk seiner baldigen Vollendung entgegen — man prophezeit sein Inkrafttreten auf 1. Januar 1928! —, muß oberste Pflicht seiner Freunde sein, alles zu vermeiden, was unnötigerweise den Abschluß verzögern könnte. Das darf aber nicht hindern,